Kath.
Pf. & Schul
Acten
1767 - 1796

279

I 279

Archiv

der

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

279/II

al II.
athol:
Pfarr
zu
Tohul
acta.
1767
bis
1796.

Catholische Pfarr und Schul-acta

von 1767 bis 1796.

Vol: 2.

2 Bd
neue Serie

II.

Vol II.
Kathol:
Pfarr
&
Schul
acta.
1767
bis
1796.

für den

Monat 17

	Pf.	Kr.	kr.	hl.
Ein Weck zu ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				
Ein Wasserbrödlein zu ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				
Ein Milchbrödlein zu ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				
Ein Fastenpretzel zu ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				
Gemischt ordinari Brod zu ꝛ ꝛ ꝛ				
Ein dito ad ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				
Ein Kundenbrod ad ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ				

Und wird den Beckern die Erhöhung über diesen Tax, oder Verminderung des Gewichts bei willkührlicher hoher Straf hierdurch verboten, annebst bei derselben, und Confiscations-Vermeidung anbefohlen, das ihnen zum Hausbrod backen von den Kunden gebendes Mehl nicht gegen schlechteres zu verwechseln, oder zu vermischen, auf dieses sowohl, als was sie auf den Kauf backen, das gebührliche Gewicht zu geben, und recht auszubacken, mithin in nichts zu fraudiren. Frankenthal, den 17

Gnädigst angeordnet-Städtische
Policey-Commißion.

Acta

die Reinische Catholische Civil, Stuer, und Policey Sachen, und Punctig dahin gehörige Sachen betreffend.

Vol. II

II

№ 1.

Dem Forundsfrlen Herrn Herrn Herrn wird hiro durch ruba-
=ständen, Hrzogl. Cath. Hofkammer Präsidenten und der Hrzogl. Cath. Hof-
Fiscal Rectorem Cameræ Herrn Herrn, wie dann Herrn
mit seinem Herrn Herrn Herrn einzugehenden Contract
Herrn wissentlich Herrn Herrn? wo Herrn Herrn wenn Herrn
Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn 30 fl. geld und 10 Mltr.
Korn Herrn Herrn administrations Herrn Herrn Herrn
mit arrest zu belegen, Herrn wie Herrn Herrn Herrn
Herrn Herrn zu Herrn Herrn Herrn. Herrn den 13 Januar 1767.

Hochfürstliche Regierung.

C. H. Wennigen

vor 1 Herrn.

Catholischer, und Hofstatt.
vol. II

ordinair zu setzen.

Herrn
Forundsfrlen Herrn Herrn.

Herrn

Zum
Formulare
Kurt Stolz.

Formular.

Ab

№ 2.

Wohlöblicher
Stadt Rath!

Ob Ihm mir unterm 27ten Mensis
prateriti communicirten Ehrsprüchlichen
Befehl Regierungs Rescripti zufolge
mit Denenselben Meinung zu pflegen, wie
meinem Vorigen Meister Ab- und gelobten
Rectoris Phisicers Findenlohn Bruder Mitid
ein allerseits Ehrsames nach- oder meinem
Gutbefinden 30 Rthl. Bestand jo Malz
Korn und Gerstenlohn mit Arrest ersten Ort
Jährlich ist ihm vorgen allerseits Ehrsamen
Collatorum Beitrag jährlich 3 Malz
Korn jo ~~etc~~ oder Bestand Denenselben
Lieferen sollen; als ist zwar mit obigen Ehrs
Einfalt Ehrsamen mir Gutachtlichen
Bedenken gut, Fürgang und die selbe sich
auch wohl zu Gemüthen wissen, zu welchem
Ende ich Ihnen sage, und zu vorsehen
ino fort Dieselbe mir Denenselben, ein
Ehrsamen Rath ihren Gutachten mit allen
nothwendigen Fürschlägen Loco Dotis
zu Ehren,

Solte auch dieser ihren gegebenen Gnädigsten
Befehlig mir zu Prima Consequenter
Ehrsamlichen Ambts Innerstes Commun
Köpfen, sondern Verbrüderlich in Prima Pfar=
=Kirchen Hand in Hand gehen, Ihnen Ihr=
=Ambt und ihr getrauen Beyfahren zu=
=Leisten Rectorat Ihro Gnaden anbey=
Bonte, worüber dan 2 Burgermeistliche
Zeugen zur Gnehmig dieses mündt assert
mündlichen anzündigt, welche über die Sub
Sig: Caulirende Articulos probatoriales
abzuhören Bitt weilig alß dan sich die Partes
=seit Ihro Gnaden wird, Ihro dan Commun
mienen Zeugen Mitnd in Ihrem Verhör
Ihr zu Primum mündlichen Zielmund
End alß allein im Ihro Gnaden dr 6
Rectorat ihnen darfen Einzuberuffen
mit gestallt worden zu Prima Comp
ihro mir Fürmung einiges Onus ab=
=zubürden

Zu Beförderung des ganzen Rectorats Besoldung
Personen zu Fundirung fix fixo einer
Person abzureichen als 120 fl. oder Bald 32 Malt
Korn, welche ich gnädigst einem abermaligen
Hohen Hochlöbl. Regierung mir zuzu[illegible]
Canton abzunehmen oder zu Handlegung
Ihro, als 10 Malt Korn 30 fl. an Bald
Meiner Zuzug Acten Fatendiret vi
mundtlichen Contentus Dem mir Jährl.
= lich 15 Malt Korn 15 fl. an Bald, welches
die Summa Von 15 Malt Korn 45 fl. Bald
entgegen Setz, wozu Dieses mir Von mei=
=nem gnädigen Besoldung Decordiret würde,
so Verbleiben mir noch übrig 30 fl. an
Bald und 17 Malt Korn, womit ich Sol=
=möglich zu subsistiren imstand wäre.
Man hat mir auch Hr. Amtsverwalter Rectorats
=ten Rectorats Zins und Beschädigten
Hr. Zinsern ex, die Zinsen quoad Rector
zu Fundirung 300 fl. einzuverleiben
setzen, welches ich also in Hochdero gnädigen
=falls nit bissen Bonis, in Ansehung, da ich

Vermöge der Bürgschaft
von Entwurf ad 300 fl. gleichen Ersatzes
verbunden, als müssen auch sie Gehalten
sind

zu dem habe gleich anfangs die Gnädigste
Hofgesinnung meiner Mutter
anzuführen nicht die Zeit, als ich
Ehe ich ein Bürgermeister selbe mit ihrer
Tochter Josepha, und Josepha
dieselbe mir wohlmöglichst Bezahlt
angenommen und den selben alles wieder
Bezahlen müssen, und da ich Ehe als
von ihr als den Bürgermeister gar ordinary
Mobilien haben mit eigenen Mitteln
Josepha war, sie mich also Gnädigst
gnädigst erfüllen, meinen Völligen
Fürstl. Credit anzuschaffen, und
dieses Jahr ein Viertel, Viertel
meinen Schwiegern Mutter wieder mit
sämtlichen Mobilien noch gelb an
handen gegangen;

Wann nun auf Ihrer Frauen Tochter
und dessen Verlangen sich Ihro Gnaden
wird, daß Sie zu Verfertigung meines Testa-
=Mutter nicht gesonnen sein mir Einige
wenige Disposition allein, sondern mir eine
gänzliche Vorschrift zu dem Testa=
=tament zu ertheilen, wozu selbe, Sie gnädig
nachstehendes Decret auf Ihrem Cimmer=Orte
Feldsberg hat, sondern Sie obstehendes
Testament pure et simpliciter gut befunden
Sub Sig: Ihro Hochfürstlichen Hoh.
Regierung in Troppau Insinuiret
worden, solches mit ab[illegible] Ihro, wie
und auf was Art und Weise Sie gesinnet
wäre, oft erwähnter meiner Tochter
=Mutter pro praterito et futuro etwas
abzuändern zu können, zu dem ende
Ihro Gnaden, die meine Mutter, verschriftlich
Sie nebst Gott zu Leben angeben,
ersuchen wir nöthig befunden ertheilen
wollen, wir dem auf Ihro Ihro Verlangen
Copeyen Meinen obstehenden Letz
ten Willen hiermit abschriftlich
=beygefüget;

Ich Endesunterschriebener Mann ersuche
meinen Herrn Vormund Ihro Hochwohlgeboren
Herrn Johann Friedrich Wilhelm Bauer
Königlich Preußischen Hofrath und Ritter
mehrerer hohen Orden, Besitzer des Gutes
Schönwalde, Amtshauptmann des Amtes
Ruhstädt, Deputirter der Provinz Westpreußen
zu Berlin, Mitglied des Ausschusses der
Provinzialstände, Mitglied des Provinzial-
Landtages, Mitglied des Provinzial-Land-
wirthschaftlichen Vereins, Mitglied des
Vereins zur Beförderung des Gartenbaues
in den Königlich Preußischen Staaten,
Mitglied des Vereins zur Beförderung
der Landeskultur in Westpreußen, Mitglied
der Königlichen Ökonomie-Deputation

zu genehmhalt, mir die ganze, dem Attestirenden
Arzt, und Bitte fast meine ganze Besoldung
jährlich zu reichen, verbleibe

Hochedelgebohrner Herr Amtmann

Ihro

Frankenthal
24ten Februarii
1763.

gehorsamster
Georgius Franciscus
Lemmerer Chirurgus
Peritus

Einem Edlen Wohllöblichen Statt Rath
Gehorsambste Vernehmlassung und bitte

des Verstorbenen In Klagsachen Leitholds Pfeiffers hinterlassenen Wittib
c/a Ihren Tochter Mann Franciscum Lemmerer

Cum adjunctis Sub Sig: O et D:

puncto Debiti praetensi:

Adjunctum Sub Sig. O.
Articuli Probatoriales

Articulus Primus

Daß, der Bezeug dem Rector Kemmerer anbefohlen, meinen jetzigen Ehestand als vernünftig gnehmhalten Reflexion zu Haltigen:

Secundus

Daß, der Bezeug Rectori allenfsen Vorschlag gethan, wie Land wo bant zu Verbesserung zu dem fürhabenden Pectorat zugelangen könne.

Tius

Daß, der Bezeug obbemelten Rector Kemmerer, obberührt Bezeugen Ehrenrührige Worte zu mehrmalen vorgeworffen, daß er selbe Exclamation derselben selbst wohl zu rechtfertigen Ursach habe, Begierung ist so Standen zu Plainen zu Justificiren wünsche

4tus

Daß, der Bezeug Rector Kemmerer Maßnunmehro Ehrenrührige Worte Vorbracht habe, daß diese zu übergestellte Herrn Rectori zu Prima Praejudiz gereichen sollte, oder auch daß er Schuldig sein, die genannten ribbenstrue 5 Thlr. Conventions 10 Stb. gleich denselben abzustatten.

Wenn das Zeugniß Petrum Fleischer
nicht als minderjährigen Sohn des
Ernst Siegel Beurat 500 Thl. Väterlich
anerkennen soll.

Aus

Wenn das Zeugniß über Erzeugung und
Geburt Petri Fleischer vollkommen
das Alter erwiesen hat, welches
erforderlich ist, um Petrum Fleischer
zu einem majorennen Sohne des
Ernst Siegel zu machen.

Aus

Wenn das Zeugniß weder über
Erzeugung, noch Geburt Petri Fleischer
Zeugen Aussagen zu Grunde liegen,
welche mit Gründen der Wahrheit
angenommen werden können.

Aus

Wenn das Zeugniß nur zum Beweise
Erzeugung und Petri Fleischer
vollkommenen Alters angetragen
und Beweis darüber nicht geführt

10 Thlr. gelobt zu einigen Präjudiz Sammlungen
Pölitz, Schrebt mit Fleiß Praxis
gewinnen Pölitz, oder wolte, bis so lang
in Schlesien der ganzen Disposition
in Fundamente nicht Praeceptorid
zu Ordnung [illegible]

An
Einen Hochlöblichen Statt Rath

Übergehorsambste Articuli Probatoriales
Cum Nominibus Testium.

In Sachen
der anmaßlichen Klägerin Barbara
Pfeifferin,

@

Herrn Kaufmann Georg Franciscum
Kemnerer

Directorium

Beygesetzten Beylage
und vorgeschriebener Bemerkung und
Schreinermeister Michl Hoffman
ad Articulos omnes.

Copia.

Adjunctum Sub Sig:

Von Frankfurt zu Frankfurt hat
sich zu resolviren, ihre von selber
inclusum 25ten Majest. Ertheilt
gnädigst worden, wie man die Erb-
Lands Directorat selbe Ihro Hoch-
Georg Franciscus Kenner in der
zu Ihro Kayserl. Königl. Maj. Ihm mög-
lichst gnädigst verordneten Examine
in allen und jeden Propositionen fest-
gesetzmäßig anzugehen, und
so lange ihro, die Erhaltung zu Krain
ihm, oder die Civil Administration
die erfolgte Resolution entschlossen sein,
wie lange Ihnen der Kenner Ihro Hochfürst-
lichen Gnaden Ihrem Examine gnä-
digst solle beywohnen, und sich no
post et simplicia Referat solle
erstatten wird selbe ersuchet worden
und selbe Ihro wohlmeynende
Intentionen gnädigst
Ihro Königl. Majestät
Ihro 1764

Kurfürstliche Regierung
Graf von Oberndorf.

Siegel.

№ 3.

Zurückgesandt

Fpro 2. Hefte aufs

Hochwohlgeborner
Hochgelehrter
Insonders Hochgeehrtester Herr
Professor

Ew. Hochwohlgeboren beehren sich
hierdurch ergebenst zu ersuchen
abförderlichst gefälligst Ihre Meinung
darüber zu eröffnen, ob Sie
mit dem Inhalt des beyliegenden
Schul Rectoren Kemmerer, Zuhörnschen
so wie mit seinem diesfälligen Gesuch
in Betreff seiner abzuschließenden Contracts
einverstanden sind, oder nicht.
Ich habe die Ehre mit vollkommener
Hochachtung zu beharren
Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster Diener
Königsberg
den 13ten Januar
1809.

Ich bin mit dem Inhalt des
Contracts vollkommen einverstanden
und habe nichts dagegen zu erinnern
Königsberg
den 13ten Januar
1809.
Hagen

Febr. 1766 anfangend 4 Mr Korn
Korn und 8 M an gelde von
diesen Besoldung abbrechen zu
lassen, thun Recht.

Ich haben Ehr. Gnädigen
Herrschaft nicht wollen zu be-
richten ermangeln, und wieder unter-
= thänigst anstehen wollen, dem
= nach hochgedachte Ehr. Gnädige
= dieses Ihnen Stroyer auf
= 8 Mr Korn und 30 M gelt
gelegtem arrest sein gnädi-
ges aufheben, und vorigem
Ihnen Stroyer die gehörige
= nach Hofgerichts Ordnung,
Verfolgen zu lassen, dem
nach ihnen Ehrsame Ihre
rechtens Gemeines Besoldung, in
gemeiner Zeit der gefangenschaft
gleichfalls jährlich 4 Mr. Korn, und
8 M an gelt samt Zinsen, so lange
gegen dem gnädigen Herrschaft
Ehrs. Ihr Diener.

E. L. D.

Freundschaft
d. 25 Jun. 1767.

gehorsamst
Hofgerichts Advocat

Stadt Rath zu Freudenthal erstattet unterthänigsten
bericht, wie dasiger Luthrisch. Schul Rector Kemmerer, sich mit seiner
Schwiger der Rector Schillerischen wittib dergestalten verglichen,
daß derselbe an letztere fünfzehen Jahrlang, jährl: vier R
Kr. und acht gulden an geld von dessen besoldung abgeben ~~zu~~
lassen, (welche) und dem weiters unterthänigsten anbringen nach Röm.
Kr. und 30 fl geld bey dasigen Schaffner Stengel gelegten
arrest ~~ohn~~ aufzuheben = fort ersagten Schaffner Stengel die gedachte
weisung zugehen zu lassen, damit derselbe der Schillerischen
wittib 15 Jahrlang 4 R Kr. und 8 fl an geld von des
Schul Rectoren Kemmerers besoldung abziehen ~~zu lassen~~ möge

Vom Frankenthalischen Stadtamt wird auf Ansuchen hiemit kund
gemacht, daß die resolutionis vom 25ten Juny abhin, denen
Einwohnern, die Einberufung der Capitalien
halb betreffend, Kemmerers bey sich habende Siegel alda mit 30 fl.
gelöst und zehen Stadtbothen angelobten Arrest sein wiederum
aufgehoben haben. Urkundlich den 8ten July 1767.

Ex Officio Magistratus
Dahrigst.

Kostet 2 Alb.

Wer ein fremdes Siegel zu mißbrauchen, oder nachzumachen sich unterfängt, hat Leibesstrafe zu gewarten.

No. 4.

Des
Frankenthalischen Stadtamts

No 5. Ehrw

Demnach Mandatarius ausschreibenden Concursum Clericorum
für Künftige Bestellungen derer Catholischen Pfarreyen und
Beneficien zu veranlassen bewogen worden, und hierzu der
26ten Septembr. laufenden Jahrs endlich jedoch dergestalten
festgesetzt hat, daß zu selbigem Concurs Keine andere
Geistliche, dann angebohrne Fürstl. Land Kinder
und Titulares Palatini zugelassen werden sollen;

als hat der Rath zu Frankenthal solches denen
daselbst befindlichen Candidatis des Land Raths zu nehmen,
die ihre gehörig eingerichtete vollendete Pfarreyen oder
Beneficien sich mit denen erforderlichen Testimonien und
Zeugnissen ehestens gehorsamst zu belegen haben werden,
finden, und dem Concursui zu stellen. Mannheim d 7ten
Julii 1768.

Churfürstliche Regierung.

Ad Mandatum [illegible]

vrd 1264 dito.
6 6 =
[illegible]
[illegible]

ein
Frankenthaler
Land Rath.

Lebensorg

Zum

Frankenthal

Pfandbrief.

Frankenthal.

Zum

Grundbuchamt Stadt

[illegible]

Grundbuchamt.

№ 6.

Acta Frankenthal d 22ten Aug 1764

1. Die Directore

Herzberger

Pilgrim

Lerchenfeld

Kayser Conrad

Hasthuber

Platz

Diederich

Die Einnahme . . 1738. 40. 6

Die Ausgabe . . 1601. 56. -

Verbleibt baar, mit hin

nach Leipzig abgehen

den Kayserl. Reichs

Cassier verbleiben

Kayserl. Cassa für

Capitalien seyl . 136. 44. 6.

Dabey dem Herrn Kayser

Cassier extradirt worden A

receptg passirt, wie dann

auch dem alten Cassa-

buch. Zum Beweis wie.

Obrigkeitl. Gewölbe - Siegel

und Unterschrift zu jed

mahlen zu gebrauchen

№ 7.

Pfalzen abzunehmen mit besonderer
Commission für die jenigen, welche titulum
Mensae von Ihro Churfürstl. Gn. zu erlangen
und sich um Pfründen catholischer Collaturen
und beneficien in Churpfalz zu aspiriren
gemeint seyn, und gehalten werden sollen,
und wenn Sie Ihro Churfürstl. Gn. sich zu
erklären Ursach haben, ob Sie solchem Concurs
Ihnen ertheilen oder Churpfälzischen Landes
Kindern, welche vor mir und zwey Jahr
in dem Seminario zu Heydelberg das Glück
gehabt zu Tafel zu stehen und Pfründen, admittirt
werden sollen, oder Sich stracks Churpfälzischen
Stadt Raths Collegio zu jedesmaliger
Visitirung Ihrer Pfründen zu nahen, damit
die Candidati sich mit ihren fundirenden
Attestaten Testimonio und Abschied
Brief in Zeiten dasselbe bey gehöriger
Ordnung Coon auf die Churfürstl.
Regierungs Canzley einsenden mögen.
Mannheim d 10ten febr 1772.

Churpfälzische Regierung
Verordnete

Ad acta, wollen diesen Herrn Candidati
den 24ten febr 1772

von Frankenthal
Stadt Rath

Frau

Mad Kalf.

Zu

Franckenthal

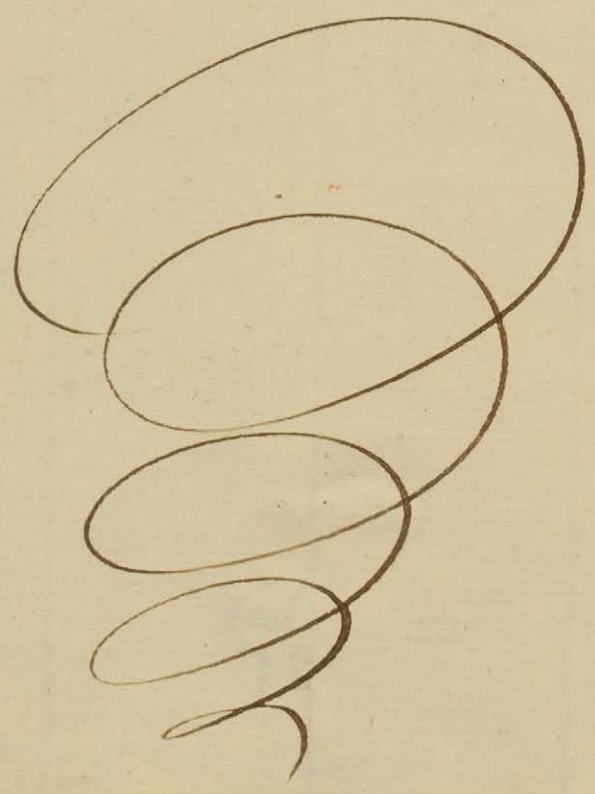

Ihro
Hoch Ehrwürden

d 23 Merz 1772

No 8.

P. P.

Für den von einem ganzen
Pastoren dieser gehaltenen
werden müssenden Cantor
ist eine separate Besoldung
nöthig erachtet, auch von hier
Churfürstl. Hochw. Con=
=sistorium ein Cantor
gnädigst angesetzt
worden;

So stimmen dasige be=
=sindliche Cantor Joseph
Carl volle Instanz dessen
abzuweisen bey C. C. e
unterthänigst um, damit
er in dieser seiner Stelle
gnädigst bestättiget, und
unterhalten werden möge
wie nun die dasigen
Decani ein vollkommenes
Lob zugegen beylegen, auch
die selbsten gestehen müs=
sen, wie mit diesen Aufführ
und steiße Observanz gnäd
zufrieden gegen, und die

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Copia.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr.

Ewer Churfürstl. Durchlaucht hochpreißliche Regierung
habe ich in schuldigster Hochachtung unterthänig gehorsambst
vorstellen sollen, welchergestalten ich für Dienstheim Lo-
-cumben Nassau Weilburgischer Jurisdiction 12. Jahren
als Catholischer Schulmeister gestanden,
zu aber meinem Amen vorliegen Catholiquen Simon
Schuldiener Expropriis gesuchten hoch Schwerd Angesichter
Zeit Vorsteher von dem Hoch Grafen zu Nassau allen
Supplicirend ohnvorsichtl. unterbotten worden, so habe meine
vier Lehrjahre zu Mannheim gesuchtem Examine vor
Schulmeistern Sistiret, und Examiniret zu werden
die Hoffe gnad gehabt, und die Cantorij daselbsten zu
Frankenthal Vacant ewer, so habe mich darum bewerben,
Anschreiben zu suchen:
Ewren ich abermahl Durchlauchtigster Churfürst gnädigster
Herr, in diesen verlangter stelle meinen beständigen
Diesen Dienst;

Des Vorhabens ist an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Hochlöbliche Regierung meine Churfürstliche gehorsamste Bitte, Höchstdieselbe gnädigst mich in der nothwendigen — Cantorey Stelle zu Feuerbach zu bestätigen und mir — über sein Regiminal Decret mir gnädigst und so gefällig — zu gelieben wollen, als Ich mich jeder Zeit so aufführen werde, Vollkommen gnügend sein werde, Ich gutachte mich gnädigster Erhörung und verharre in schuldigster Hochachtung

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

Churfürstlich gehorsamster
Josephus Carolus Volck
Cantor daselbsten.

Feuerbach
den 27ten Jenn. 1772.

Copia. Wird dem Feuerbachischen Stadtamt zu gefertigen, dem unterthänigen vorigen Decharten, darüber zu bescheiden. Ehrenbreitstein
den 10ten Februar 1772.

Churfürstliche Regierung
Von Venningen

H. Kretzer

Copia

Wirdt Herrn Deckanten De Brüel communiciret, um
sich in seinem Gutachten hierüber vernehmen zu lassen,
Frankenthal d. 20ten Febr. 1772.

Churpfaeltz Stadt Rath.

Hertzberger

Orsolini

An
Deckanten undt
Stattpfarrern
Herrn De Brüel

Frankenthal

Nachdem Mann den Carl Joseph Volck erb
Cantor zu Franckenthal gegen ein
jährliche Halt zu wöchentl. endlichen
Besoldung- und einen Emolumenten
zu bestättigen bewogen worden,
als wird solchem Nach Kayserl. mit
seinem Unterth. 29t. modo elapsi ein
Kurbayerisch ausfertigung ertheilt wird.
Mannheim d 1t. April 1772.

Churf. Pfalz. Regierung

Fiat Copia cum Decreto

Wird Hr. Dechanten Deboud, Rectori Kemerer
Gnädigst communicirt.

similiter

Wird Cantori Volck mit dem Anfang zur
Nachricht communicirt, dessen sich Niemand
unterfangen, als bey hoher Ungnädigster Straffe
abgemahnet werden könne. den 6ten April
1772

v. Franckenthal

Carl Kaltz

27

Mayer

Zum

Stadtrath

Zu

Franckenthal

F. № 10.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

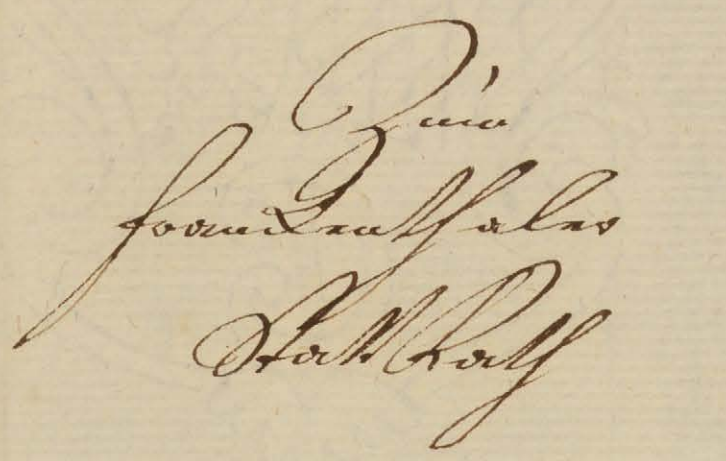

No 111.

An
Hohe Regierung. P. P.

824 Instanz 1793

Ihro von Ihrer Churfürstl
Durchlaucht gnädigst anhero
angeordneten Cantor Joseph
Volk hat hey mir vorgestellt,
— wie er von Ihro Churfürstl
Gnaden im Landesfürstlichen
Catholischen Schuldienst unterthänigst
anstellen wollen, und
hat dieserwegen gebetten, daß
man ihme sein bisheriges
Anstellungs Verzeugnus, und
Zeugnus, mit einem Gesuch
an Ihro Churfürstl Durchlaucht
um Gnaden gehen möchten,

Da wir nun nicht anstehen
Verzeugen können, daß dieser
gemeldter Volk diese Stelle
mit Voll-Comman zufrieden-
-heit der gnädigst Catholi-
-schen Obrigkeit bisher
und von gnädigst Churfürstl-
-lichen Regierung Ihro
und alle nöthige
Capacität zu einem Schul
dient besitzet, sein Com-

=selben ein besonder Glück
wohl zu gönnen dabey
nöthig haben wir solches
Euer Churfürstl. Durchlaucht
mit nützlichen Anleitung
nicht verhalten, und gemeldt
volk zu Pferdt und Fuß
zusammen schlagen. Datum
in Eurer Churfürstl. Durchlaucht
Lager vor Neuß den 24ten Decembr
Anno 1773.

Copia

PFALZ ZWEIBRÜCKEN 2 Kr.

№ 12.

Demnach Unser Lieber getreuer Schulmeister
zu Hepperscheim Peter Adam Jacob Dohm
unser Freinsheim, und dan Schulmeister
Johann Schimbsheim Joh: Jacob Gord unser Dirmstein,
dan Lieber getreuer Cantor zu Frankenthal Joseph
Carl Volck Ebner unser Schimbsheim, und
Zwahren Ursachen wegen sie gnädigst genöthiget und
Schulmeister und Zu Verrichtung bewogen worden,
Uns Bittlich Gebethen dan obwohlen allerley Ihro
wahrhaft nöthigen Taufen- und Probesteuer halber
Einwendungen vorgebracht. Wann Wir Uns 26ten Januar 1779.
zu
Ihrer Pfälzischer Regierung
und
Cammer allerunterthänigst
abgewendet

Wird dem Stadtrath zu Franckenthal zur Verbescheidung unterwaltenen Volcks zur Nachricht zugeschickt. Mannheim d. 26ten Jenner 1773

Churpfälz. Regierung
Venningen

praes. 9ten febr. a. c.
fiat copia cum decreto
Wird dem bisherigen Centori volck zur Nachricht communicirt Schl. den 9ten febr. 1773

Ortallo

B. № 13.

[illegible] Pfarr

[illegible] Schultheiß Amts wegen dem Ehrsa-
=men und Hochgelehrten Herrn Pfarrer zu Herrenschwand Unsern Gruß-
=tigen Dienst jederzeit zuvor. Demnach Ihro Hochwürden und Gnaden
Herr Decan Stettler zu Interlaken Uns unterm 26ten Januarii
dieses Jahrs gnädigst ersuchet haben, Ihnen einen
Verzeichnus Unserer Pfarr in Abschrift zuzuschicken, um dann
Ihrer Hochwürden Decanten Inspection zu Oberhasli
Mornstag den 7ten Febr 1774
Schultheiß Regierung

[illegible]

[illegible] dito.

[illegible] Decanten
[illegible] Pfarr
[illegible]
[illegible]
[illegible]

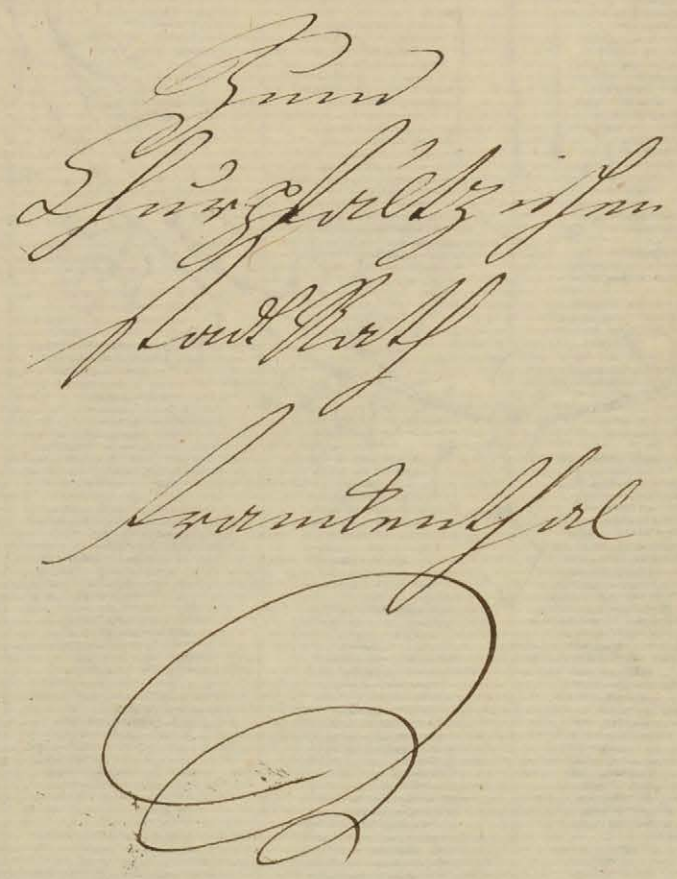

Copia

J: d: Cöln Freytag den 5ten Januarij Anno 1671

Signo Verkünd- und Verabschiedung J. d. Herrn Churfürstl Commissarii

d. 26 Jan 1671

v. Hr von Beckers

ad Mandatum J

Barnheimer

An Hoch Regierung

Hochfürstl. Passl. Ordinariat

Passau 24 Oktober 1773

11

Wir Magistrat und gemeiner
Bürgerschaft der Hauptstadt
Grafenau Catholisch Cantor
Joseph Lutz sein daselbst
fort vier Lustra hero
sein daselbsten, selbsten
Standens nach, Theil
sattsam gnugsam habe, ein
so anderst grossen Fleiss
Geschicklichkeit, auch anstehen
dem gutten Verhalten
gnädigst sein sollen,
indem nun besagter diesen
umbständen nicht mehr
gänzlich sein will, dass
solcher anstehenden
Stelle durch seinen
Absterben, wir dasjenige
denselben dürftige
Waisse in Betrag
lassen und damit den
unter dessen Jugend
ingleich nöthigen Unterhalt
nicht abgehen möge, dem
der nachsitzen Bitte pro cop-
Joh. Wilhelm Racco der
Obsorg unterwerfen auf
sicht der Jugen
Institutoris pflichter
ermahnen auftragen
Farben

39

Mann auf der Festung
Colberg Stabsrath und
Burgermeister einhellig
erwählet, der sich
Letzterem in die 20 Jahre lediglich
gewesenen Stelle dieses
mahlen = und wieder
Uebertragung ohnverzüglich
verbeten, gestalten ihm
der seelige wieder Vermuthen
ein hitziges Lungenfieber
zuzog, welches ihn
Bernhard Pleister an =
wiedrum gegen vorhabende
besten Gestalten Engagements
in seinen jungen Jahren
Uebertrag machen möchte,
Also wird der seel. Gerhard
Heinr. Gustav Pleister
allhier, was sonsten die
Seinige wegen seines
sehr groß gewesenen
Verdienste
E. C. M.

Treuunterthänigen
17. Jan. März 1763.

Adolph Heinr. Gustav Pleister
Stabs Cassa Collegii
Assess.

№ 14. Pro Mad Hall

Demnach die Hochwol und Edelgeborne — Herren
Herren Ihro Hochmögenden expresslichen Befehl
haben Ihro Excellenz und Gnaden Ihr wissen nöthig
sol. also wenden deshalben Rathhaus — ange-
wandten praecautions die Ehre Ihro Excellenz
und Gnaden Ihro Hochmögenden Herren
Commissarien Ihro Excellenz und Gnaden
dahero gelangen Ihr Herren. Memorie
den 17ten Feb 1774.

Hochgebietende Dienstwillige
H. H. Rathhaus.

pres. d 19 Jan xbris 1774.
Ex Dekanto Debriel A
lectori gerad passy Collegiate
gemeldt Kirch Rathhaus dat
forderlichst hab Herr ist ersuch
tungen zu Essen.

Ehrn Hochwol Hochedl Rathhaus

Copia

Verzeichnis derjenigen Pfarreyen und Filialen, welche
Frankenthal
ad 1 - 1 Pfarrkirch privativè cassol.
1 Capuciner Kirch und Kloster.
1 Oratorium publicum in dem
Elisabether Hospital.
1 Capitul Stift zu Neuhausen
Stift Worms Collegiat Kirch
Pfarrei zu Frau V. Wincop.

ad 2. Der burger Rirchhof in der
Stadt gelegen ist privative
Cassotius. In arme und
fremden kauf Soldaten
Kirchhof ist auch für die Stadt.
gleichfalls Cassotius
ad 3. Cassotius seelen sind ad 1400.
Cassot. sanctificirung. ad 280.

ad 4. Die Pfarrkirch 1709 angefangt
und 1730 ex meis cathedris Electoralibus,
liberalitate Benefactorum,
aufgebauet sind consecriret worden.
Die administration dieß Gotteshaus
ist R. Regulers-Chorherren Lateranen
verliehen: reliqua omnia cunct
Communitas Catholica et Ecclesia ipsa.

Das Oratorium S. Elisabethae ist 1771.
in allhiesigem neuen Hospital cantonirte
Admi. Vicariellis Wormat. Diœcesi
und Benedictiner worden: zu Nacht
ist selbsten Electoralis Hospitalis.

Die Capitul Urbani Civitatem auf dem
Siechhofen ad S. Jacobum, ist von den
Pflügeischen samtl. erbauet, und
sind damahlen von den Frau
Freiherrn Wälsin V. Wincopp
verbessern Pflügern, in allen
Orten, in Paramenten, allen
Dingen unterschieden, wie auch
mit Glocken, Thürmen
versehen.

Der Fürstl. Lieben
Gottshäuser ist benamsten
Dorfes gänzl: nur die
Pfarrkirch hätte den
Titul Hauptstadt mehrers
Theils und gutthätigen Donatoren
Cathol. stellen zu besetzen,
wegen angestellten ordent-
lichen Pfarrers &c.

Verzeichnis derjenigen Pfarreyen und Filialen, welche

1. Allhier Frankenthal Pfarrkirchen,
Capellen, Oratoria publica
Spitalkirchen, oder sonstige
Beneficia sich allhier befinden?

2. Oberlei Kirchhöfe vorhanden
und ob solche gemeinschaftl. oder
nur einer gemeinschaftl.
seyen?

3. Ob ihr Pfarrl. Catholische Pfarrer
und ihre Verrichtungen allhier
seyen?

4. Wann und eben wem solche
Kirchen, Klöster, Capellen,
oder Oratoria zum Gebrauch
verliehen, und diese von
denen, oder Ihnen, Klöster-Leuten
Filialen, Ornamenten, Altären,
Bildern, Paramenten, Kelch,
und Communicanten versehen,
gehalten werden?

5. Ob und womit sich und
Ihre Pfarrgenossen diese Kirchen versehen
seyen?

ad 6. et 7. Die Pfarr-Besoldungen allhier sind Korn- und Geld-Besoldungen, als die Korn-Besoldung bestehet in 65 Mlt. Roggen und 65 Mlt. Haber Dresdner Scheffel-Maß, die Geld-Besoldung aber in 20 Gulden Landes-Währung, welche Korn- und Geld-Besoldungen von denen Pfarr-Aeckern, Zehenden und Stolgebühren entrichtet werden, Coram parocho et primoribus Ecclesiæ.

6. Wird die Fabric der Pfarr-Gebäuden, Kirchen- und Schul-Gebäuden, auch Pfarr-Aeckern, Zehenden und Stolgebühren, wie solche bestehen, auch derselben Verbesserung unterhalten?

7. Werden alle Unterthanen, wenn sie zu Kirchen- und Schul-Gebäuden, auch Pfarr-Aeckern, Zehenden und Stolgebühren, wie solche bestehen, auch derselben Verbesserung, etwas beytragen müssen?

ad 8. Ob der Pfarr oder Schul-Herr allein oder die Geistl. Administration Collatur gratias und Ober-Consistorium Salarium der Pfarr- und Schul-Bedienten, auch Schul- und Cassa-Gebäude

8. Ob die Pfarr- und Schul-Gebäude, auch Pfarr-Aecker, Zehenden und Stolgebühren zum Theil wüste liegen, und wie solchen dieselben zu helfen, und wieder in Stand zu bringen seyn möchte?

ad 9. vide Figura ad 6.

9. Ob die Pfarr- und Schul-Gebäude in mittelmäßigen Bau-fähigen Stand gesetzet werden müssen?

ad 10 et 11. Cessant hic: weil in Dem Reformations-Jahre alles in Catholischen Stand gesetzet worden. Sie Cassa-Einkünfften aber eine neue Colonie sind, welche durch Dreyßig neun Jahrigen Krieg gäntzlich ruiniret worden.

10. Ob die Pfarr- und Schul-Gebäude, auch Pfarr-Aecker, Zehenden und Stolgebühren, wie solche bestehen, auch derselben Verbesserung, etwas beytragen müssen?

11. Ob die Parochianen, Pfarr- und Schul-Bedienten, auch Pfarr-Aecker, Zehenden und Stolgebühren, wie solche bestehen, auch derselben Verbesserung, etwas beytragen müssen?

ad 12. Ist der geistliche und weltliche Stand Ihnen bekannt, und gnädig.

12. Ob, und wie weit Ihnen die Verfassung der Pfarreyen bekannt worden?

ad 13. Ist Pabst Benedict XIV. Concordat ab omni Exceptione Sibi Electori Palatino.

13. Ob und was für Concordata Electori, Palatino, und dem Land für Beschwerden darüber vorgekommen?

ad 14. Der Principal Punct wäre die Frage: ob die Pfarrey Herrnsheim nöthig habe zu Haltung der Gottesdienst, als Sonn- und Feyertägl. Predigten, Christenlehr, Aemterverwaltung &c. &c. einen eigenen Pfarrer, oder ob solche Pfarrey füglich könne mit einer andern Pfarrey vereinbahret werden?

14. Wie viele Pfarreyen müssen hierzu zusammen geschlagen werden?

Parochus Concernens.

ad 1. Ist einen Caplan zu halten nöthig: die 2te Caplaney Wolfsheim ziehen die Pfarrer Caplanei Güter, die geistliche Verwaltung Pfarr Kirch, und Filial Sorgen, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Predigten, Christenlehren, Schulhalten, Aemterverwaltung, Pfarr Conferenzen, Visitationen, Decanat, und mehrere Cura parochialis et filialium Parochiae hujus Nemus Orta est 1702 ab Electore Palatino.

1. Wie viele Caplaneyen müssen zu einer Pfarrey gehalten werden?

ad 2. Alle Tag um 6 Uhr Frühmesse um 9 Uhr 10 Hl. Messe mit Predigt Sonntag und Feyertag 2 Uhr Christenlehr im Sommer um 1 Uhr im Winter Rosenkranz Litaney Sonntag um 2 Uhr Vesper, oder Andacht: Feyertags Vesper, Catechismus oder Predigt, andacht de christo, Beata &

2. Ob täglich Gottesdienst, Predigt, Christenlehren, Rosenkränz, Litaneyen, Vespern, Andachten, und wie viele?

ad 3. Anno 1768 hat der Cathol. Pfarr Administrator einen neuen Pfarrhof gebauet, und ist auszumachen.

3. Ob Pfarrer, und Pfarrhof in baulichen Wesen?

ad 4. Ist Pfarrer, und Pfarrhof mit Wasser, und Brunnen versehen?

4. Ob Pfarrer, und Pfarrhof mit Wasser, und Brunnen versehen?

ad 5. Ist Pfarrer, und Pfarrhof mit Scheuren, Stallungen, Gärten, und Baumgärten versehen?

5. Ob Pfarrer, und Pfarrhof mit Scheuren, Stallungen, Gärten, und Baumgärten versehen?

ad 5. von der administration 250 fl. baar gelt.
40. Mltr Korn: 10 ctl 6 grf.
3 und ½ fuder wein.
von pfarrgut zu Bingheim
Korn — 10. Mltr
gerst — 10.
Erbs — 12
haber — 10.
von dem clinischen zehnd zu Bingheim
circiter = Korn — 2. Mltr.
gerst — 20.
Erbs — 20.
haber — 12.
für den kleinen zehnd zu Bingh.
circiter — 100 fl.
von Reina zwischen Gaste, 20
achtel öchsig, grod und kleinen
zehnd verlohren gehet
von einem gut kleinen zehnden
zu Lirbornbaum — ad 15. fl.
von dem Bischoffen Worms jährgr
Mörsch — — 30 fl.
— — 10 Mltr Korn

ad 6. angefert zu Frankenthal. nichts
außer einem garthgrad.
zu Bingheim: 1 pfarrgut — ad 45. morg
ackergen, zwischen, von Rein
zu Gaste stoßt ad 40 Mltr.
allerley früchten. vide Lagerb.

ad 7. nichts vorgefallen ist bey der
pfarrey Frankenthal. sogar seit
diesem Reina clinicalia in loco
filiali, so das schulmeister
und alt andere dergleich gereichen.

à 8. et 9. cessant.

à 10 et 11. cessant similiter

5. Ob und wie die pfarrliche Com-
petenz der einnen verbes-
sert werden könne zu commis-
sion!

6. ob und wie gelegenheit, lage,
platz, grund, natural pre-
stationen, an gelt, früchten,
almenten, und sonstigen
gerechtigkeiten, und gefällen
pfarrlich genutzt, und verbes-
sert werden könne zu gelt nutzen
oder schaden gereichen.

7. ob und welche observationes
vorkommen.

8. ob und wie eingepfarrt seyen.

9. ob allerley richtig, oder etwas
rückständig?

10. ob und wann solche zu
competentia gezogen worden.

ad 12. Cassel.

ad 13. ad 60. fl.

ad 14. fermè nihil, ob reliquias praepotentes catholicorum et Conventum Capucinorum.

ad 15. Vom geistlichen Gericht, Jugendsachen, anniversarien, circiter 60 fl. von dem Kirchen wesen; von Landsassen nichts. ohne 2 gefallen 2 rosaria, de Venerab. et Rosario.

ad 16. Von einem gastrn, dem glaubensbekenntniß gegen über, dasselbe einem Geistlichen an die Hessische französische Cassam. 4 fl.

ad 1. zu Frankenthal ist ein Pfarrer: aber eng und schlecht. Nur so zahlreiche Jugend. administrat catholica Electoris Palatini conservare domum scholarem.

ad 2. ist zu eng und schlecht für die schulmeisterliche Handlung mit einem praeceptore, noch für die zahlreiche Jugend vonnöthen. NB. auf diesem Cassel. Fuldaer, so im 1758 ist administratione gebauet worden, Kosten noch 200 fl. Capital, an der reformirten almosen Casse, welche administratio zu zahlen schuldig ist, und der cathol. gemeind Leider Gnaden macht, wegen jährlich an verschiedenen Interessen.

ad 3. ab administratione infirmo an Korn — — — 135 fl. Korn — — 26 Mltr. wofür sie Fuldaer Korn in ihrem Lande 30 fl. pro Carbone — — 30 fl. an Korn — 16 Mltr.

NB. der 4te Cantor oder praeceptor muß beyden ersten schulcollegen helfen.

12. Wie stehts und gehts in der Gemeinde?

13. Wie viel Kinder in der Schule?

14. Wie viel Disciplen und zuhörer?

15. Wird Religions Unterricht ertheilt? Wird Katechisirt? Wird Bibel gelesen? Wird Gesangbuch gebraucht?

16. Wird für arme Kinder gesorgt? Wird Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Schulgeld, Lehrgeld? Wird von armen Eltern Schulgeld gefordert?

17. Wie viel Schulstunden täglich, und wie viel Stunden Religionsunterricht wöchentlich, wie viel Stunden Schreiben, Rechnen, Singen, Geschichte, Geographie? Wird von armen Kindern Schulgeld gefordert?

45

ad 4. Sie grossfürstl. personal perfect.

4. Ob der grossfürstl. Hof Prediger gemein?

ad 5. affirmative

5. ob sie orgel mit übung?

ad 6. Musica et choralis

6. ob eine vernünftige Music, wie auch der choral üblich sey?

C. S. Simon

Glöckner Verrichtung.

ad 1. im Jahr 1772 d 1 Januarii suppliciere, er Mesner gewesen, von Gr. H. abgedanket worden, im Jahr Besoldung der Glocken dienst einem gewissen Schulmeister abgenommen, und ein Glöckner angeordnet worden zu Frauenkappel.

1. ob, und von welcher Zeit ein besonderer Glöckner angeordnet sey, und von dem selbiger werde.

ad 2. gesetzliche administration Jährlich 30 fl. und 4 Mltr Korn.

2. worin Besoldung bestehe?

ad 3. Einkünften verschiedene Verrichtungen

Frey Leichtläuten	ad 15 kr.
Todtengeläute	ad 20
Leichenansagen	ad 5
Copulationen	— 10
Ingressen und Jahrtagläuten	— 4.

3. worin Verrichtungen und accidentia bestehen?

ad 4. Hat keine, sondern eine besondere Besoldung

13. Dorf Lichtenberg.

4. ob er eine besondere Besoldung habe?

ad 5. muss alles Catholische Kirchen: gebäude unterhalten: die Kirchen: die alläre zieren: die Fenster Glaßen sie müssen bedienen: das ewig. Licht besorgen: die paramenta Verwahren: alle Kosten der Gebäuden auch die Verbesserungen / und Erneuerungen / bestreiten: die Catholische Kirchen uhr besorgen.

5. worinnen Verrichtungen Schuldigkeiten und Verrichtungen

Post Scriptum 2 Dum.

Weilen[d] Beständ[t] bis zu Frankfurt
in dem neuen Elisabether Hospital
eine besondere Schul für die Armen
Kinder von 4. bis 7. Jahr inclusive
der A.B.C und prima principia
solle gehalten: Junge mägdgen
sollen auch alda stricken &
Alles. Hr will Ihro auch alle
die französische Sprach erlernen.
zu dieser Hospital Schul sind
Deutsche, und Französische
schon vorhanden: Worin ihre Gebühr
bestehe, und wohin selbe genommen
werden, ist mir unbekant. ob
solche Anmeldung pro futuro anhero
werden, will Ihro regulirte Ordnung
bekant ist, und die Zeit lehren.

Post Scriptum 3 tium.

in dem eingang gemelten Oratorio
publico, der Elisabether Hospitals
ist all Sonn- und Feyertags Gottesdienst
um 8 Uhr, worüber Hauptgrundsatz
gehandelt: Abends aber nach
Hause, in den Hof. Das Hospital
selbst, besorgt diese S. meister samt
der Capelle, und Sterbenden, wie
auch den Capellan Diener.

Post Scriptum 4 tum. in der Allegirten
Donnerstag V. Uhr Concert in Capell auf
dem Liebfrauen, ist alle Vorsehung in
Sundere Sinn: Der auf alle Vorsehung
in der Festen eine Predig, De Dolorosa
Virgine. in festo S. Jacobi Apostol:
Patrocinium, als Dominica Exaudi
Dedicatio hujus Sacelli: Wann gesinnder
Rätsin V. Uhr Concert stadt und Gottesdienst
alda, in gleichen, gottesdienst und Sterbende
nach wie vor pünctl. anhero.

Frankenthall
d 25 Jan.
1775.

In Fidem Præsentium
Mauer. Deboeul
Decanus et Pastor
in Frankenthal, Offen
Dieghem, Mörsch,
Ormsheim, Petersau et
Trappenau

No 15.

A. L. C.

Paris le 25. Janvier
1815.

Mon Cher Ami

Je vous ai écrit
le 20 de ce mois
par Mr. Louis qui
=mon ami Mr. Frenkel
=partira ce mois ci ou le Mois
=prochain pour Londres
=Je vous prie de lui
=donner de vos nouvelles
=et de lui faire connoître
=votre opinion sur les
=affaires actuelles
=Je vous prie de lui
=donner des lettres de
=recommandation pour
=quelques personnes de
=votre connoissance
=Il est très honnête
=et très instruit
=Il a beaucoup voyagé
=et il a vu beaucoup
=de choses
=Il vous racontera
=tout ce qui s'est passé
=depuis mon départ
=de Londres

A. L. C.

Le 25. Janvier
1815.

ST. GOTT. CHUR. PFALZ. (N. I.) 2 Kr.

№ 16.

Copia

Nachdem meinem dem Catholischen Glaubensgenossen zu Ernstein dem zugehörigen Cantor zu Jahresbesoldung gebornahen nicht der Verdienst zu überlassen bequem erachtet, daß ihm jährlich bis zu Ende weiteren Anordnung 3. Malter Korn und 15. fl. in gleich Vierteljahrs Zahlung als bisher dem Herrnhuter Cantoren solche der weiteren Verbesserung halber anzuweisen. Siehe ihm anzuweisen. Mannheim den 23ten August 1775.

Churfürstlich Pfälzische Regierung

Churpfalz Lautern

Hof-Kammer.

Wird dem Frankenthaler Stadtrath zur Nachricht zugefertiget. Mannheim den 23ten aug. 1775.

Churpfalz Regierung
Wenninger

praes. 25ten 7bris 1775:
pro voto nachricht zu
sein, der supplicanten ersetzung
und allerunterthänigst mit seyn
legitimation. et
Wo zeitlichen Dechanten
und Schul Rector zur nöthigen
besetzung, der solcher
vacatur mit einem tüchtigen
subjecto in baldem entgegen
zu erwarten.

Castello

№ 17.

Ein Hochfürstliche Regg ist die offenwandlich anzeig zugekom-
men, wasmassen zu Franckenthal angestellter Rector Rancké einige mär-
liche seine in Anfahrung Knaben, sonderlich auf Magdalena, welche in
die sogenannte weibliche schulen zugehörig, haben auch in dem
Hospital ad stam Elisabetham zu wohnen sich weigern, sondern
auf sein bezeigendes inordentliches betragen die Music aus dem
Chor in Verstörung bringe, anstatt dass er selbige sich
gemüthige Direction, samm andl gemäss in Knabenschu-
len sinnlich die Ehre Gott zu, schul zu Ihun stehet, mit grösse
fleiss und sittlichen betörnen sollen, Indem aber
bisher diese offenständige Unbescheidenheiten so weniger
zu dulten sind, als man sonsten Rancke knadiglich auf gütlich zuber-
redt und bezeigen wohlmeinlich mit dem lasterlichen Rectorat
begnädigt worden ist, Als soll Land Rath zu Franckenthal
mehr bey dem Rancké die anstalten der Magistrat in seinen Pflich
schärfest zu unterfangen, und sonsten offen obbemelt Insinu-
ation in der Christen Lehre, so sehr auf seinen Magistrat
nicht ebne zu einem ganzen oder rechtschaffenen Zweg selbe
Tag in der woche zu gaben schuldig ist, fürohin abzuhalten,
übrigens aber Innselben zu mehr bescheidenen betragen und stimm-
haffter einstracht mit seinen Collegen, sowohl die Music als Chor sowohl auf
schuldigkeit, als sonsten allen Ernsten - und bestöndigen selben,
anzuweisen, Ihro aufs übrige Land in Inspection seines amble sollen
sich sehr und bescheidenheit zu gebrauchen, anzubefehlen, dass hierdurch
die allgemeine Zufriedenheit erlangt, und zu mehrer abänderung
Ihnen kein gegeben werden möge. Mannh. d 13ten Jan: 1775

Pro 1 Rthl dito. Churfürstl Regierung
Verordnete

An
Franckenthaler Land Rath

Caspers

fiat copia cum Decreto.

§ Wird dem Rectori Banque mit dem befehl zugeschickt, dem sogleich die in der Casse stehende Mehrheit in die Zittul Cassa zu verrechnen, und wochentlich die Accidentien Schrifften Casse-bey zu halten, im übrigen aber sich nach hiesiger gnädigsten Vorschrift Lit. beygestalten zu betragen, dessen er zu seinem Nachricht Revers zu geben.

in Simili cum copia hujus Decreti

Wird dem Pfarrer Seboldt, und dem Catholischen Kirchen Vorsteher mit dem auftrag zur Nachricht communicirt, dem sonderbaren die Abrechnung Musicanten seinem zu verbescheiden.

Zittul den 21ten Januar 1775.

Zum

Bank Rath

Zu

Frankenthal

CHUR PFALZ 1536 ACHTES PAPIER

№ 18.

Nachdem man den [illegible] Hellbeck
als Curator zu [illegible] zu ernennen
bewogen werden; als ebenfalls verschiedene
Schuldsachen der [illegible] Hellbeck:
und deren Verwaltung selbes anhängig
sind als ist [illegible]
der 29ten May 1776.

[illegible]

von Leibelfing

Pro 25ta May 1776.
wurde die Copia Fürmundschaftlicher
Legitimation, und Zeugnüs
Hrn. Chyrurgi ertheilet.

Tax. fl. 3. xr
Sig. C. M.

an
Curatorium
Landshut

Ostalb

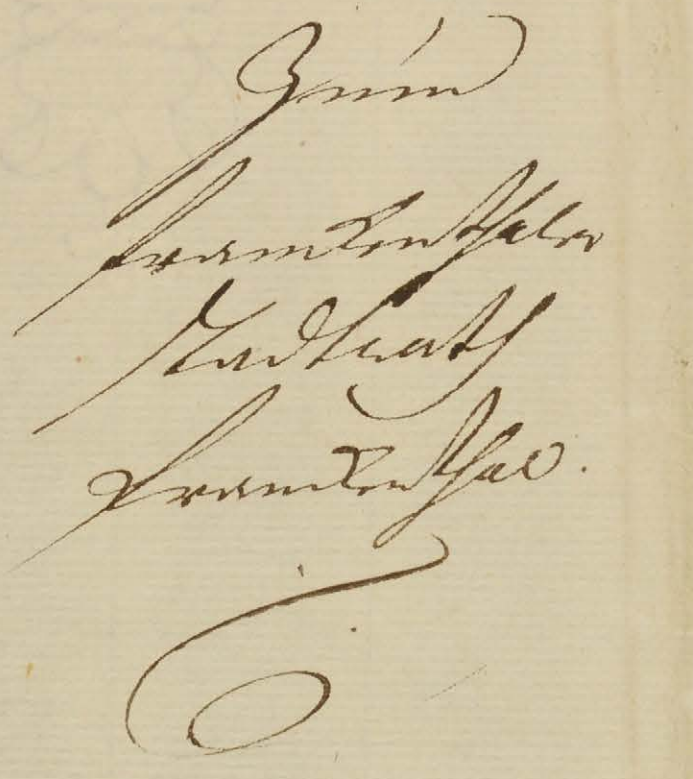

2. Kr.

Der Löblicher Rath!

Ein Hauptpunkt der Unterhaltung und Nutzen soll gegenwärtigen Anstalt der Bildung zum Gegenstand, ob es sich ist, das Gemüth, und das Herz die Bürger sind, welche gegenwärtig nimmt glücklichen Thaten in seinen Leben unterstützen können; wo kann dem jemand ausgestellt, und zum Rechnung unterricht werden? wo Gelegenheit in Erfüllung zu bringen, das Ende nicht nur Gegenstand Mann zu sinden, am gründlichsten und geschicktesten unterricht werden, als in Deutschland?

Diesem zufolge sind die Aufsicht, Vorsorge ihres Gelieben, so sie von dem Herrn Jahre, Hilfe, ihres Kindes, durch die

Von Gottes Gnaden Erzbischof- und Churfürst
zu Trier, Administrator des Stifts und Gotteshauses
Prüm, Primas in Gallien und Germanien, des
Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler
und Churfürst, Herzog zu Lothringen und Bar,
Landgraf zu Luxemburg, Graf zu Chiny, Laroche,
Vianden und Dietz, Herr zu Pfalzel, Ivoy, Commercy,
Montquintin, Arlon, Marville, Thionville, Rodemach,
Sierck, Hombourg, Meisenburg, Busendorf, Remich,
Mondorf, Useldingen, Grevenmacher, Capellen,
Clervaux, Reuland, Bettemburg, Differdingen,
Esch, Wiltz, Lucilinburhuc, Feuquières, Boulay,
Ham, Sarrelouis, Saarbrücken, Saarwerden,
Lahr, Mahlberg, Ortenberg, Geroldseck, Rhein-
felden, Rötteln, Sausenberg, Badenweiler,
Lörrach, Burg, Rheinfelden, Stein, Säckingen,
Triberg, Hauenstein, Ibach, Schönau, Todtnau,
Basel, Beuggen, Rheinau, Tennenbach, Ettenheim-
münster, Gengenbach, Offenburg, Zell am Harmers-
bach, Haslach, Hausach, Wolfach, Oberkirch,
Renchen, Appenweier, Kork, Stollhofen, Willstätt,
Kehl, Lichtenau, Rastatt, Baden, Ettlingen,
Malsch, Selz, Hagenau, Weissenburg, Landau,
Germersheim, Kirchheimbolanden, Alzey, Oppen-
heim, Kreuznach, Meisenheim, Lauterecken,
Odernheim, Sponheim, Bernkastel, Manderscheid,
Schleiden, Hillesheim, Daun, Kyllburg, Bitburg,
Wittlich, Cochem, Zell, Winningen, Boppard,
Coblenz, Ehrenbreitstein, Vallendar, Montabaur,
Limburg, Camberg, Wehrheim, Königstein,
Eltville, Rüdesheim, Hochheim, Höchst, Gelnhausen,
Amöneburg, Ems, Nassau, Braubach, Hachenburg,
Marienstatt, Dierdorf, Altenkirchen, Neuerburg,
Vianden, Diedenhofen, Bettemburg, Differdingen,
Esch, Wiltz, Lucilinburhuc, Feuquières, Boulay,
Ham, Sarrelouis, Saarbrücken, Saarwerden,
Lahr, Mahlberg, Ortenberg, Geroldseck, Rhein-
felden, Rötteln, Sausenberg, Badenweiler,
Lörrach, Burg, Rheinfelden, Stein, Säckingen,
Triberg, Hauenstein, Ibach, Schönau, Todtnau,
Basel, Beuggen, Rheinau, Tennenbach, Ettenheim-
münster, Gengenbach, Offenburg, Zell am Harmers-
bach, Haslach, Hausach, Wolfach, Oberkirch,
Renchen, Appenweier, Kork, Stollhofen, Willstätt,
Kehl, Lichtenau, Rastatt, Baden, Ettlingen,
Malsch, Selz, Hagenau, Weissenburg, Landau,
Germersheim, Kirchheimbolanden, Alzey, Oppen-
heim, Kreuznach, Meisenheim, Lauterecken,
Odernheim, Sponheim, Bernkastel, Manderscheid,
Schleiden, Hillesheim, Daun, Kyllburg, Bitburg,
Wittlich, Cochem, Zell, Winningen, Boppard,
Coblenz, Ehrenbreitstein, Vallendar, Montabaur,
Limburg, Camberg, Wehrheim, Königstein,
Eltville, Rüdesheim, Hochheim, Höchst, Gelnhausen,
Amöneburg, Ems, Nassau, Braubach, Hachenburg,
Marienstatt, Dierdorf, Altenkirchen, Neuerburg,

Unsern Gruß zuvor!

Ehrsame, Liebe, Andächtige, Getreue!

Wir haben Euch bereits unterm 15. Februar
1777 Unsere Gedanken eröffnet, wie Wir es
mit Errichtung einer Schule für Eure Kinder
zu halten gesinnet wären, und Euch zugleich
Unsere Verordnung darüber zugeschickt.

Da Wir nun Unsere Absicht dahin gerichtet
haben, daß Unsere Unterthanen, und besonders
die Jugend, in der Religion, und in allen
Stücken, die zu einem guten Christen gehören,
gründlich unterrichtet werden, und Wir
Unsere Schulen nicht für Orte ansehen, wo
die Kinder nur lesen, schreiben, und rechnen
lernen, sondern wo sie vornehmlich zu guten
Christen gebildet werden sollen; so haben Wir
Uns bewogen gefunden, Euch Unsere Gedanken
über die Einrichtung der Schulen, und über
die Lehrart, die dabei beobachtet werden soll,
mitzutheilen.

Wir befehlen Euch demnach, Unsere
Verordnung vom 15. Februar 1777.

Verzeichniß

Jener Aeltern, die von allerhand Lizen
76. bis Ende Juny 77. ihre Kinder
noch nicht zur Schule geschickt.

Adler, Aberle, Amigel, Braunlich Rosa,
Bayer, Walter, Bleibt.

Folgende Kinder sind im Novemb. und
Decemb. nicht erschienen.

	Tag.
Vorschulmaj.	6.
Minor —	12.
Minimus —	14.
Becenig —	6.
Braunholzmaj.	27.
minor —	17.
Frank —	8.
Mayrhof	
Georg S. — —	20.
Matzler —	16.
Andrich —	21.
Franzisk Reichart.	8.
Schröder —	28.
Penkert —	25.
Maynwerk.	31.
Schiller zur Schwi:	
= mit Hosen.	30.
Schul —	29.
Hollmeid —	21.
Zimmer.	15.

An
Einem hochlöblichen Stadtrath
zu Frankenthal
übergiebt
Sigmund Kante katholischer Stadt-
-schul Rector alda
einen gehorsamsten Bericht

in betreff
der säumsel. Eltern
in Schickung ihrer
Kinder zur Schule.

Der Hohe Conjunctur.

Catholische pleno-Brief

den 15ten May.
1777.

P. P.

Wir Dechant Capitul und
Rector Magnif. der hohen Schule
in Trier, thun kund und bekennen
hiermit, daß Uns unterm 9ten
dieses Monats, eine Ordinari beschlossene
und versiegelte Capsul
zugekommen, worinnen
Ein Hochwürdiges Ober-Amt
Unsere gnädigste Herren
Churfürstliche Regierung
Uns gnädigst befiehlet,
Ihro Churfürstl. Gn.
Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn
Herrn Clemens Wenceslaus
Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern,
Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Unsere unterthänigste Gedanken
und Meinung über die Ihro
Churfürstl. Gn. unterm 9ten
Februar dieses Jahrs
gnädigst vorgelegte Frage
Ob und was gestalten
Ihro Churfürstl. Gn. Ihre
Landes-Regierung
in Ansehung der Ihro
Churfürstl. Gn. zustehenden
Jurisdictions-Rechten
gegen die Ihro Churfürstl. Gn.
Unterthanen
Administration
Ihro Churfürstl. Gn.
Unterthanen
Privilegien
Ihro Churfürstl. Gn.
Unterthanen
Ihro Churfürstl. Gn.
Unterthanen
Ihro Churfürstl. Gn.
Unterthanen

Der Supplicierende Rektor
gelt wohl eine Zulage zu
seinem bisherigen Subsistenz meritie
wozu die Geistliche administrati
den Fonds verbunden, auf d
dieselben dessen bisherige be
stellung übernimmt, ohne auf
ihn eine Vermehrung empfeh
worden. Zu welchem dieselbe
sich um so weniger ver
weigern dürfte, als die Geistl
geistliche administration
ein ziemliges Vermögen
sein eigen genennt ohne dasse
sie bezieht, und worüber
die Geistliche über 300 Mlr
Korn Gülte, und sonstige viele
Zinsen erhebt, ohne von
der Stadt Schulcassel den
ersten Kreuzer empfangt
und würde selbiger Rektor sich
der Supplicant mit 40 f gnug
zu bestreitung seiner ordentlichen
bedürfnisse haben können.

Welches wir E. Durchlaucht
hiermit unterthänig und gehorsamst
vorzutragen, dero hochweisen Resolution
und Verfügung gehorsamst
unterworfen verbleiben.

a Seraissino zu [illegible] Rott-
- weil sie [illegible] gesandt,
gesandt, und [illegible]
Vom hund protestantischen Stifter
unsinnlichen aufzug genommen wurde,
die sie in [illegible] freundlich
beherbergt

Im 15ten Merz 1777.

Copia.

Catholische Gemeinde.

ad Senatum zu Frankfurt
in Betreff des Gesuchs Lectoris
Langue, daß seine Ernennung
zum ordentlichen Professore

Euer Hochedelgeb. Vorstellung vom 6ten des abgewichenen Monats,
Kathl. Lectoris Langue, ist in allem und Mehrerm genehm, und
daß seinem Ansuchen, auch Ihro Signa Testimonia,
seinen Doctor gradum nachzuholen: Alleine da ihm
angesetzten Termins zu entsprechen, [illegible] ist mir sehr,
mir sehr, Sinne zu beantworten: ich meinen abgelegten, und Salvo
meliori, unterthänig dem löbl: gnädigen administration, dem
gemeinen Besten gefälligen Rath, und: ohne mich Ihro, hiesigen
Privilegien Casse, mehr daß mir bloße Quidam Casse Secre-
taire ist, und zu Verabfolgung des fürstlichen Gnadengeld
bestimmt worden, entsteht ohnedann meinem Fundament nicht
entstehen, als wann ohne Stadt nützliche Bürger und Christen:
des entgegen wären.

Ita Salvo Meliori
M. Deboud
Secanus

Pro Sin Senatu Francofurtensi
Den 8ten Octob. 1777.

Copia.

Catholische Schuldt.

Von Jahrs Anfang biß zu Ende gemeldten Jahrs.

Es ergeben Ihro Hochwürdigen Herrn Pfarrherrn gehörige Jahrs Angebung Anmög gnädigen Descripts vom 13ten Jan. und Januarii 75. rein herausgebracht, Darvon Contra alle Catholische Mängelen zu gemeinen Nutzen, nur zum Anderen vom 4ten bis 7ten Jahr und Neu bestätigen Pfarrhöfe ab, und in die nunmehrige Hospital Schuldt zu Neumarkt;

Alß nun ist nöthig Ihro Hochwürdigen Herrn Pfarrherrn Unterhaltung Pfarrhöfe Gebäu Reparation, so dann Schulmeisterlichen Dienstwohnung Gebäu Reparation Unterhaltung zu bezahlen, und die binnen 4½ Jahren collectirte Unterschrifften, und Abschrifften der Rectoratsjuragenten abzufolgen;

imo Alimenta und Unterhaltung Gebäu Reparation die Neue Erbauung zum Rectorat zum Ersten Gebäu incorporirt gnädigen Herrn Pfarrherrn gegen gnädigen jährlich mit 45 fl. an Geld, und 4 Metzen Korn abgereichen, Also: Ergibt sich der gnädig Herrn Pfarrherrn Herrschafft Schuldung jährlich Rectori Neumarkt. 40

Also für Rectori zu Haltung des Herrn Cantors in Reichung und Entrichtung des Herrn Cantors accidentien gelder monatlich Alß 10 Metzen Korn, und 30 fl. an Geld, Macht zusammen Ergibt pro Salario jährlich 15 fl. zu mindern Unterhaltung, zu Unterhaltung Herrn Cantors in Alt- und Neu Pfarr Versorgung 12 fl. nicht

Lüttich, Lohn als hierher reisenden im Monat 15
10 Tage Lohn à Rth 3 ß 30 ₰ gerechnet mit — — 35 ß.
3tio sind von 83 Jägern und Knaben Tagelohn à 43 solvendo
nutzbaren Mannschaft an Holz und Pfählen gefällt, und
klein à Lage 2 ß 6 ₰ — — — — — 90 ß 18 ₰
4to Dann ist in minimo nur 63 Mann statt 80 Mann
Pfähle mehr nicht als 22 bemittelte zählen; wann ihr mün-
dlich zu Fixung der Pfahlreihe 6 Klafter Leichenholz ver-
minimo endöthig, zum Dann Pfähle nöthig hatten, so können nur
in 80, so wenigen Dienern nicht 8 Klafter nothwendig, sey
solches am in der minimo von diesen 22 Dienern zu verlangen
gebrauchte Pfähl nur Holzgeld à Lage nicht nimmehr sie müssen
die Pfähle zum Fixung der Pfahlreihe zu bemittelt;
Einer Einsprüchlichen Annahme Lohn Landes Regierung gnädigst
also diesen so beschwerlichen Dienstes à 153 ß 18 ₰
mildest zu begnügen, gestalt die minus genug fixen Besoldung
an Geld in — 135 ß. an Lohn 26 Mann à Mann 3 ß 30 ₰ gerech:
net, in toto nun in 226 ß bestehet, und Lebensmittlen Ein:
, ihnen über selbe gnädig zu verlangen, der sich mit Brod und
5 Dienern und einem Cantor beg" selbe genügend bevölkern als
ein nöthiges Mann bevölkern in einer Pfarr nicht subsistiren
kann;
So mögt also der Einsprüchlichen Vorstellung Hochlöbl. Landes Regierung meine nothgedrungene Bitte, in gnädigen

Demnach 1 der in den Gegenstand meines Amts gehörigen
Musik nun eine mehrere Anleitung, als mir bisher
nicht mit der, welche Schulhalter gemeinen Inhalts in der Land-
Schreiben, eine Anleitung angemessen scheine, welche mich anleite
um meinen und Kirchlichen Diensten zugleich mich brauchbaren
machen zu können zu bilden, mit mir aufgebrachten Gegenständen
bekräftigt. 2 der dasigen Hospital Rector bey einer
Besoldung ad 200 fl an baarem Geld und sonstem Holz, Früchten
, einer Hütte und gemeinen Lehnübung nicht die mindesten
Amts Verrichtung obliegt, gegentheilig aber ich bey meiner
mit geringerem Salario, und der besonderen Lehnübungen
noch den beträchtlichen Dienst Pflichten und Lasten gütigen
Musicdirectorio aufgemuntert bin, daher auch allerdings mein
mehrere Besoldung, aber doch mit seinem Hospital Rector
in gleichen Salarium gehen zu müssen vermeine, dahin
mich mit einem gnädigen Befehl anzuweisen,

So gehorsamst bitte einen gnädigen Landes Herrn, und mit
tiefstem Unterwürfigkeit verharre

Eines Hochfürstlichen Durchlaucht

gehorsamster

Sigismund Langue

Rector Scholae

Parrumtfel

den 13ten December

1776.

Wird dem Burkhardt zu Fortsetzung mit dem Befehl
zugestellt, um sich über obstand Einwand, mittels Einver-
nahm des Beweis, cum reassumtione Fugus in summa Gewis-
heit zu Recht. Basel den 18. Jan
1776.

Zu Befehl Ehrengen
Vrkundgen

Audiatur Sinnibald das Herr Decan Debode Vogel
cum Reproductione Fugus. Decretum in Senata. Fernandsque
den 18ten Jenner 1777.

Extract.

Ste

Hoch-Preiseames.

den 15ten aprill
1778.

№ 19.

C. C.

Dass Ihro Königl. Pohl.
Churfürstl. Sächs. Hof-
Cammer in dero Landen
Getraide aufkaufen
lassen wolle.

Wann Ihro Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Hof-Cammer, zu Dero Unterthanen, und Landen, das Vertrauen hat, daß Sie, wegen Ihrer Getraide-Aufkäufe, keine Beschwerden machen werden; Als wird Ihro Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Hof-Cammer, hiermit, auf Dero Ansuchen, verstattet, in Dero Landen, Getraide aufkaufen zu lassen, und zu dem Ende, Dero Bedienten, mit Pässen, zu versehen.

63

1718.

1767

Rubrique

Klagen und Schuldsachen

Hierinnen befindet sich alles was zu Klagen und Schuldsachen zugehörig ist.

Deutsch gesetzt.

Volumen I.

enthaltend die Schuldsachen betreffend.

Vom 1702 bis 1766 einschließlich

Volumen II.

enthaltend Schuldsachen.

1767. 1. Seine Exzellenz betreffend, den Schuldforderen Ameier zu Bremen, warum sie ihm mit seiner Forderung an Mulder nicht gehorchen contract nicht erfüllet habe, ansonsten wird ihr die endständige Beschuldigung bei der Justiz nicht allein zu bestrafen D: D: 13ª Janu:

1767 2. Schulrector Kamerer bringt bey, daß
Kamerer Jacobi, mit der B zu seiner
Schwägerin Mutter nicht schuldig sein, und
bittet also um aufhebung des Arrests.
d: d: 4t Febr:

3. Rudolphischer Bruder an seine Frau
wieder Schulrector Kamerer nach
gemachter Untersuchung seiner Schwäger
Mutter Ehre Arrest 5 M Heu und 1½
Strohl verkauft und 4 M: Heu und 8½
an Geld des Todes verstorben sey
d: d: 25 Juny.

4. Hohe Regierung befiehlt, daß Amtswegen
der Schulrector Kamerer sich mit
seiner Schwäger Mutter Verglichen, den
Arrest bei dem Schultheiß Bengel wieder
aufheben sollen. d: d: 8t July.

5. Hohe Regierung befiehlt, daß Bull Kirch
Candidaten zu Heim Land Schreiberey zu haben
zulassen, sich mit glaubsamen Zeugnüß des
Jahr 26 Jahr wieder melden sollen. d: d:
8t July.

1769 6. Abschr der Hochen Regierung vom 1ten Januf bis ult. Xbr 1768. de dato 12ten augst:

1772. 7. Hohe Regierung befiehlt, daß falls Candidaten vorhanden seyen welche Lust haben wollten sich den 28ten dies bey ihnen mit ihren testimonium einzufinden allen, welche zu Ehrist hier muß angenommen werden, die nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie 2 Jahr in dem Seminario zu Friedlberg ihre Kost bezahlen können. d: d: 10ten Febr:

8. Dero Antwort ertheilt an Hohe Regierung wegen einer Besoldung für den Cantor Joseph Carl Falck d: d: 23 May.

9. Hohe Regierung rescribirt daß der Carl Joseph Falck als Cantor mit der gewöhnlichen Besoldung angenommen sein. d: d: 1ten April.

10. Hohe Regierung rescribirt, daß der bisherige Caplan zu Hermsdorf Eisenmann als Caplan daselbst verbleiben. d: d: 9ten Xbre.

1773. 11. Stadt Schulfliesen Lernist ~~Lernst~~ an seine
Frau Ausgen Cantor Jorg Valck, dass
er sich immehr als erster Gehülfen anzugeben
habe. d: d: 24 Januar:

12 Sehr Regierung rescribirt dass
der Cantor Jorg Valck als gewester Schreiber
und Schulmeister zu Gluck zu Schimbsen
aufgenommen sey. d: d: 26 Januar.

1774 13. Sehr Regierung über Fiedel-Gehalt
rescribirt Landesvaterlichen der jetzigen Stadt
Musik alle Jahr 1776.
50 ℔ auszuzahlen wenden, allein d: d: 7 Feb:

14. Sehr Regierung befiehlet, den Zustand
und revenüen Leitung deren Einkünften, Stand-
und Schulen in Zeit von 4 Wochen abzustellen
einzusenden. d: d: 17 Febr.

1775 15. Stadt Amt über Fiedel Lohn Lergy
den revenüen Leitung und Zustandsmässigen
Einkünften Stuben und Schulen Gehülfen
Lernist d: d: 25 Febr:

1775 16. Hohe Verordnung rescribirt daß dem
Herrn Cantor Gebman die Schulmeister-
stelle zu Neunkirchen unter dieser Bedingung
übertragen werde, daß er verbunden die Schul-
meister wirklich daselbst stündlich, oder
so alle Jahr 3 M: Kinder und 15 Kinder gelb
Vorsagen müße. d: d: 23ten Augst

17. Hohe Verordnung rescribirt daß dem
Schul Rector Langue nicht verbunden sein,
Mägdlein ferner zu unterrichten. d: d 13ten Janu.

1776. 18 Hohe Verordnung rescribirt daß
der Subrector Hallbusch und Cantor
vereinigt sein. d: d: 27ten Merz

1778. 19. Ein Amtsschreiben wegen hohe Verordnung
in betreff der von dem Rector Langue
einzuschickenden Besoldungs Zulage unterm
dato Communicati d: d: 13 April

20. Verordnung, wie es mit Einrichtung, Separation
und Aufsicht der Evangelischen und Catholischen
Armen Schule: Gemeinschaftliche administration, oder
daß jede separirte Schul Anstalt beständig
bleiben und nicht zu vereinigen sey d: d. 24ten Juny

Copia

Extract

Aus dem gräflich Administrations Protocolli
~~Hildburghausen~~ de Anno 1779

Sub Num. 24 = April

Num. 24 Zu Frankenthal Stengel installirt cum commissione Communicati des abgeforderten Brunstrationis der Von dortig Catholischen Schul Rectore Banque nachgesuchten verordneten Besoldungs Zulag.

Dürfe Hochlöbl. Regg. wäre ad Communicatum Vom 6. May a:c: gehorsamst nicht anzuwenden, ohngeachtet, das der Catholische Rectoratus Besoldung Zu Frankenthal nur 150 fl. jährlich oder 300 an geld- und 10 Metz an Korn regulirtem canonem gestellt in 120 fl. geld- und 32 Metz Korn worin der Supplicant Vorfahrer sehr gebührlich gelebet, bestehe, derselbe habe es aber deswegen in ao 1772 dahin gebracht, das Ihme Zu obigen ständigem gehalt noch eine jährliche Zulag Von 45 fl. an geld- und 4 Metz Korn Zu theil geworden seye, ausser diesem beziehe noch ferner derselbe Von dortiger Chor Musique 25 fl. geld- und 4 Metz Korn, mithin jährlich in toto Von der Churpfälzischen Frankenthal 190 fl. an geld- und 40 Metz Korn, hiezu solle nun noch nach einhelligem und schuldigem Ermessen aus dem Frankenthaler allhiesigen für die Instruction Eines armen Kinder jährl. 12 fl. = 1½ Mann Holz = dann wenigstens 75 fl. Schul- und 30 fl. Holz geld.

Ohnerachtet dieses so ausführlich, und Von wenig Schul Rectoren in der ganzen Pfalz nur in gleicher Verhältnis bezogen werden, bittet allerunterthänigst besoldung, und Zulag wollen nun der Supplicant noch ferner 26 fl. aus

gröstlichen Administration mit allen
fürfallenden, und begeben-
den Zinß gnädigst anzusehen, daß
dem dortig reformirten Cathe-
chismi nambhafft in obigen Bezirck ein-
gepfarrt werden, welches aber nicht
anderst, als wann Ihro Hochfürst-
liche Gnaden gnädigst darein willigen
werden, welches Ihro Hochfürstliche
Gnaden gnädigst gewehren wollen,
und Ihro Hochfürstliche Gnaden
gnädigst resolviren, Ihro Hochfürstli-
che Gnaden unterthänigst Supplicant
gehorsambste gnädigste Gewehrung
gewärtigend verbleiben, Ihro Hoch-
fürstlichen Gnaden unterthänigst
gehorsambster Knecht
Graf von Schalk

wird dem Stadtrath zu Franckenthal
zu des Supplicanten Verbescheidung
zugefertiget. Mannh. d. 23. Juny 1779
Kurpfalz Regierung.
Wennägen

Metzger

Schutt

Friderich Mayer der zeithero gewesene Caplan zu Hei-
=mertshofen Hrn. zum Caplan zu Frauenfeld ernennet
worden soll, als wird solches Demselben hiemit
=Rathsam, zum Fahlen Dorfigen Decanat Ratsforth
zu solchem, wessen sich zu mercken. Mainau den
4. Jun Monats 1780

Schwarzenberg Regierung.

Neuninger

aus

Fürstenbergischen Archiv Rath.

73

Vom [illegible] Oeconomus des hiesigen Collegiums, Pau-
=mann Vom Dechant zu Hohenstadt Leuter, selben Rückstands-
=Posten und sonstiges Commissorium ausgestellt, die Rechnung des
hiesigen Collegiums und studiorum ihm abzuhören gewesen, wo-
von nicht abgelegt ist, Als ersuchet Rückstands-Posten
unterm 15ten aug: Einstandes Jahres gänzlich verrechnet, der gedachten
Dechant Leuter zu Zahlung dessen gestellet, die Zahlung-
=ung und Rechnung zu bestimmter Rechnung, und alles [illegible]
Einstandes vorigen Jahres in Abgang gebracht werden soll. Dem
Hohen Vorsatz Collegio wird solches zu wissen Ertheilung- und Probe-
=Zahlung selbes freundschaftlich gebeten gemacht. Klausenburg den 9ten November 1785

Ihro Hochedelgeboren

Ergebenster Diener

[illegible]

Dem
[illegible]

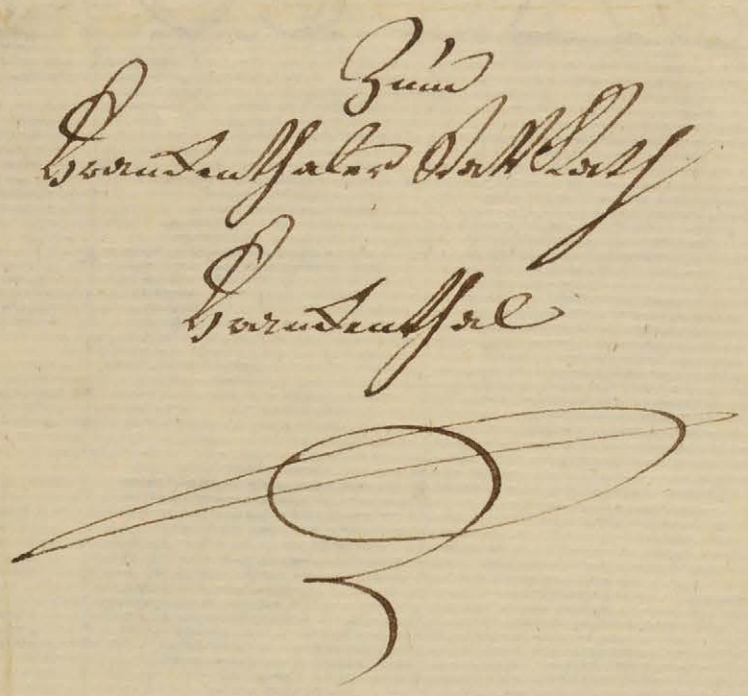

Sessio 3ª Diei 8. Martii. 1851

77

+ in Zehend-Gefällen sein + Bezirks.

Ihro [illegible] Ihre
Durchlauchten E. E. D.
unterthänigsten, und gehorsa-
ten Knechten, und Vetter
Ihro Heil Gallen und
Ihro [illegible]

E. L. D.

A. L. D.

H. v. H. u. R.

An Hohe Reg.

Den 5te Juny 1782.

P. P.

Der Reformirt Catholische Schul-
-Rector Marque hat bey
E. C. de Vermög der seiner
gehorsamst remonstrirenden
Vorstellung die Anzeig gemacht
und der bey ihme gestandne
Cantor Görg Ludwig selbsten
seine Stelle verlassen,
hat und hat dessen ungea-
-chtet, der Bitten Ein
Decret von E. C. zu dieser
Cantor-Stell vorschlagen
mögen, worüber sich selbige
mehrend unterthänigst
Bericht abgefordert habe.

Wir haben sowohl den
Reformirten Declaranten, und
Stadt-Chorrd Hr. Deboul
in seinem Gutachten vor-
-nehmen, welcher Vermög
der original Anlag be-
-zeugt, das dieser Cantor
Langwillig ein Testimonium
bey ihme begehrt, und sich
erkleert habe, dasselbe nicht
geben, sich dem Schull-
-Amt zu widmen, die
beschwerd Lage und den
sich selbst dermahlen befindet,
die dieses zwing würklich

Von hier abgereiset, und
nicht gesinnet sey, in seinen
Landen eine neue Verfolgung
anzustellen. Er ist in
seinem respect besten

L. C. J.

Ohne sol
Junij 1782. U. J. J.
O. A. L. U. R.

Hatt daß zur fernern gutfindenden resolution
gehorsambster bericht wegen Jean Bon
Jean Catholischen Pfarrer Nectar langue
gegen seinen vorsinigen Cantor Zwing
angebracht beschwerden.

Cum remissorie Communicatis, und
einer witrom Anlang.

Gleichwie Ihr Amtsverwalter Klose, Euch die jüngsthin
Euch nothdürftig Vorgetragene Euch selbsten Euer Decha-
nat betr. und wegen Ruhe und Ordnung in Eurer Pfar-
rey zu Ober- und Niederlosnitz Euch Euer Ver-
halten gegen Euren bisherigen Hilfs-Geist-
lichen Philipp Leuther betreffend,
Vi Rem mi Descripti vom 26ten Februarii
nup: gnädigst communiciret haben; Als
habt Ihr solches dem Franckenthalen Amt-
manne hierauf Euer Verhalten wegen Ruhe- und Ord-
nung selbsten anzuzeigen.
Dresden d: 9ten März 1785.

Anton

Actum 7 R. 10 x
9: 9: — 19 x

An
Amtmann zu Frankenthal.

Mezger

An
den Stadtrath
zu
Frankenthal

Copia.

Christian Eckart

Christian nun, nach erfolgtem Ableiben des Hospital Pfarrherrn Pfarrer zu Frankenthal, Herr Christian Eckart von Braunweiler und dem Oberamt Bergzabern gebürtig, nach erstandenen guten Zeugnissen sowohl von Seiten des Reformirten Consistorii Kirchen und Land Deckanten Herrn Folles Excellenz, als des Frankenthalischen Land Deckanten Herrn Reiter, von dessen Religion, Lehren und erbaulichen Lebenswandel, wie auch von dessen besonderen Fähigkeit, und allen übrigen erforderlichen Eigenschaften zu einem Pfarrmeister Amts, als Pfarrmeister, und seiner Frau nach mit als Pfarrmeisterin für die St. Elisabethen Hospitals Pfarr zu Frankenthal in der Mark nach- und angenommen worden ist, dasselbe gedachtes Pfarramts, und fleißig, wie es einem rechtschaffenen Pfarrmeister zukommt vorstehen: und sich überhaupt mit seiner Frau, nach der bestehenden Pfarrordnung, vernünftig Anständigkeit wandeln und allen ihm ein Exemplar hiervon ausgehändigt wird, gehorsamlich, und ohne verweilende Klage stets richten solle; als wird dem selben gegenwärtiges Annahm Decret zu seiner Versicherheit zugefertiget. Mannheim d. 24ten Januar 1786.

für
den neuen Hospital Pfarrector
Christian Eckart allergnädigst.

Wird Hochedelgebohrnem Land Rath zu Frankenthal zur Nachricht, Leitung, Aufsicht, und Beförderung des Commun Wesens communicirt. Mannheim d. ut.

Im Frankenthalischen Spitalamt, Polizey und Hospital Wesen gdgst. angeordnete ohnmittelbare Commission.

Jonas m.p. v. Stengel m.p. Hellsteter

Hochedelgebohrnem Land Rath zu Frankenthal. 83

Inhalten wegen Ihr wissen Nachricht—
1. wieviel Inhaltige Lieder Ihr Journalbuch in jeder
Stelle sie? 2. wie jeder Inhaltiger Lieder? wie alt?
und wie lang es als Inhaltiger angenommen sei?
als Inhaltiger Landrath Schlesien, und wenn ein
Inhaltiger Nachricht, täglich wissen die Antwort
zu machen. Mannheim den 1ten Febr 1786.

Ihr
ergebener Diener
Bodmer

Ihr
Landrath Landrath

85

Caspers

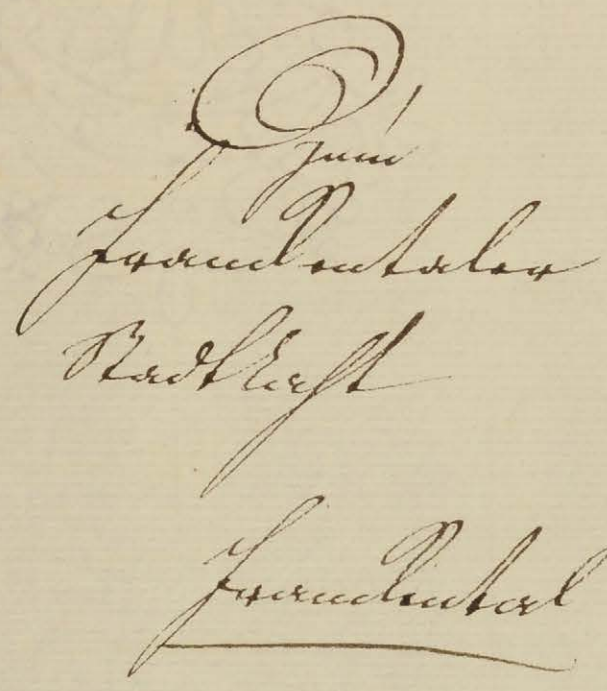

An
Hohe Regierung
in Sachen der Catholischen
Schule.
ad rescriptum Vom 1ten
Julii
den 22ten Sept. 1786.

P. P.

E. C. d. haben mittelst gnädigster verfügung Vom 1ten Julii dieses verlangt,

1/ wie viel Catholische Schulmeisters Kinder hiesiger Residenz

2 wie jeder Schulmeister seine, wie alt, und wie lang selbe als Schulmeister angeordnet sey.

Wir berichten gehorsamst.

ad 1. befinden sich ungefehr 240 Schulmeisterliche Kinder hier.

ad 2. der neue Schulmeister heist Sigismund Klauke, ist 42 Jahr alt, und hat seine Schuldienste anfangs 1772 in dieser qualität ange ordnet.

der andere Schulmeister heist Christian Eckart, ist 33 Jahr alt, und vor Endigung der abgewichenen Lucky Vacanz Catholischer privilegirter Commission unter gesetzt worden.

wir müssen hiebey bemerken, daß vor der Zeit jedesmahl nur ein Schulmeister allhier gestanden sey, weil der

Statuit zu Landeshuldigung reisetaxt gesandtschaft
Briefe wegen des Catholik zustands der Catholiken
Fürsten, und Fürstenmässen.

Rescriptum Celsissimum Actum Wien
im Jahr 1786.

Ordonnantie van de Vroedschap der Stadt
Groningen op 't Request van Broombrog die Hovenier:
=Stads Ordonnantie daar de Poirters Tiemerzijn bevo=
=rogt Lavogra voor te zijn, als Blinkbeen
Hovenier der Stad, soldaat voorschrijft:
=dat op Stadthuys der Stad. Woensdag den 27e Juni
1786

Ten overstaan Burgemeesteren
Vermeijden

Casperes

Herr

Forstmeister

Bartl. Berlf

Forstmeister

Extractus.

Fürstlich Quedlinburgischer Administrations Protocolli de dato den 5ten Julij 1786.

P. P.

Da nun schon bey der 5ten Fürstlich Quedlinburgischen Landes Regierungs Ordnung Tit. 6 §. 2 verordnet worden, daß alle Decisiones und Testamente Fürstlicher Regierungs Collegien Landesherrlicher Confirmation bedürfen, und solche Fürstliche Regierungs Collegia auch bey der 6ten Fürstlich Quedlinburgischen Landes Regierungs Ordnung Tit. 1 §. 2 ausdrücklich angewiesen worden, alle Decisiones und Testamente, welche sie in Vormundschaftlichen Sachen abfassen, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zur Confirmation einzusenden, und Höchstdieselben sich die Confirmation der Testamente, welche Dero Regierungs Collegia in Vormundschaftlichen Sachen abfassen, ausdrücklich vorbehalten haben, so

Dem Herrn Commissionair
Herrn Hans Jacob Escher
in Zürich

Dem
Stadtrath
zu
Landenthal

Wird dem Landenthaler Stadtrath
mit dem Befehl zugeschickt, denen verhaltenen
Antrag der Reutherischen Besoldungs-
Geschäften zu befehlen, und denenjenigen
denenselben abzugeben mit dem diesen Geistl.
administrations schafnerey hierzu benehmen.
Mannheim den 22ten august 1786.

Churpfalz Regierung

[illegible]

Caspers

Christliche cum adjunctis anzuwerfen schuldig
Ihr Ehrsame Bestellter Rector Rangue zu Frankfurt,
sein Amt als Pfarrer in 40 Tagen übernehmen und
hinaus zu Ihrem Beruf stand, wird dem Frankfurter
Stadt Amt mit dem Ableiben zugefallen, dann
von dem Supplicanten die Probe in Anfang
Stadt Dechant und Ihr Pfarrer Vorsteher
zu lassen, und der erlangten Protokoll Ihr
mit gültigen Zeugnis anzuschicken.
Mannheim den 14ten November 1786.

Churfürstliche Regierung.
Hennebergen

Ihr
Frankfurt Amt Pfarrer Bestellung.

Mayer

An
Lord Chief
Justice

Vierter Theil.

Vierter Theil.

Zum Anmerken ist noch beizufügen, daß wenn die Stunden, welche in dieser Abtheilung vorkommen, nicht genau mit den Stunden, wie sie nun sind, übereinstimmen, solches daher rühre, weil man vor Zeiten die Stunden nicht so genau, wie jetzo, zu bestimmen gewußt hat.

Ich habe mich bemühet, diese Abtheilung so deutlich und verständlich, als möglich, zu machen, damit jedermann, der sich mit Rechnen abgeben will, dieselbe leichtlich begreifen, und sich derselben bedienen könne.

Ich habe mich auch bemühet, die Regeln, wie sie in dem Methodo Arithmetico stehen, mit meinen Worten zu geben, und mich so viel möglich, der Kürze zu befleißigen.

Damit aber auch diejenigen, welche sich nicht gerne mit vielen Worten aufhalten, sondern lieber mit Zahlen zu thun haben, sich nicht beschwehren dürfen, so habe ich eine dritte Tabelle sub Lit. C. hinzugefüget, worinnen die Stunden, Minuten und Secunden, mit Buchstaben, als: h. m. s. angedeutet sind.

Damit aber auch diejenigen, welche sich nicht gerne mit vielen Worten aufhalten, sondern lieber mit Zahlen zu thun haben, sich nicht beschwehren dürfen, so habe ich eine dritte Tabelle sub Lit. C. hinzugefüget, worinnen die Stunden, Minuten und Secunden, mit Buchstaben, als: h. m. s. angedeutet sind.

Den Methodum Arithmeticum habe ich also eingerichtet, daß ich in meinen Exempeln allezeit die Zahlen, welche Stunden, Minuten und Secunden bedeuten, mit Buchstaben, als: h. m. s. angedeutet habe

Sallem vber 66: Sch: [illegible] Jos Emmerich Ehef
Jan den Vorstehern Revenuers beschreiben
Herrsch übergiebig auch Jacoben Probsigen, so robirsen
unterwerk in loco Mannheim, unter schmerzlichen
Besitzung Ihrer einzelner oder Pallotisch, Ehrig
und Conformität willt mit Königlich Pindoren
Vri ubrigen Forschungen, wodurch der mein
Lobung Hattenmann für unsere Sache, wie zu
Bestätig worden vorstes Hattorff zu forderen
=thel vesen vir Bauern gezy: Befehl ungeviden
vor vorselben Königs Kinder und den mainzen vubsichen
ist bisher den Besten ihren Pensionen und Dienstig Ab=
fruzo ad prato Callum zu nehmen, und der alla mizo=
zirkumm Mordach, mit Zuziehung der Herrschaft zu
H. Decant Schneiden Ihr Einsiedler über Ihr Pfarrig
Tochterkinder mainen und den vorigen Pfarrer sind
zu verstehen einfach Pallemanen zu übrodorgen, und Ihr
Pfarrer bestimmt 40 Gesetzen und über den Vorsatz
vorsen abmessen ad Protocollum zu nehmen
Pastoral gesetzig mit zu siehen haben, wie aber
mittler weil gesetzt zu verbinden, Ordnungsmäßig
Labellen Formaschaft und Einschreiben Einsicht zu nehmen

P. P.

An
Hohe Regierung.

Im Betreff der vom Schul-
rector Rauque eingereichten
Messin zum besseren Lesen
Lernen.

den 21ten Merz 1787.

der Lutherischen Catholischen
Schul-rector Rauque hat
bey C. C. die fleißig ge-
-horsamste zurückgesuch
Vorstellung übergeben, daß
er zu gesserer Folge-
-ung der Lection von der
Schul-jugend eine Messin
einführen, und sich dessen
gebrauchen, daß solche mit den
darzu gehörigen Büchlein
allgemein eingeführt
werden möge, so haben
E. Hoch C. C. Euch
ob die gedachte Messing
zugesendet, hierüber ein
Gutachten der Lutherischen Ca-
Teutsch und Reformirten Ober-
-amts die Prüfung vorzu-
-nehmen, und der abgefaß-
-te protocoll Punct gehorsch-
-mütigst einzusenden.

Wir haben hierauf die Prü-
-fung zu vorgenommen vor-
-genommen, so ist der Lu-
-ther Schul-rector Rauque
besonders zu Lobe, auf
fallen, daß er alt, und doch
zu lesen zu lernen gegen

+ wir unsere Christen

seinen selbst unsere Kinder

sollen, und

die vorsorge Christen die Sie
die fürnehmbste Ihre Pflicht
besonder gehabt Sie
schliessen wie in originali
gehorsambst fürlegen.
Ob nun solche allgemein
einzuführen seye, solches
überlassen wir Ihro positive
nachzudenken, Sie Ihre lieg
-genschaft, und gründliche Schrift
-lehre seinigen thun sein
-wendt Vorgebracht werden
können, welche wir nicht
verhoffen, noch wiederlegen
können; wir halten Vielmehr
-mehr für unsere
officialschuldigkeit Ihnen
gehorsambst anzuhalten, ob nicht
etwas zu gründlicher Er-
-forschung dieser Gegenstand
in loco maneant dazu ge-
-nöthe Schrifft-lehrer Ihre
Juden dazu religionen
Commissarii werden sollen,
welche diese Mängel, und
die Juden mit Ihnen lehr
-haffte einsehen, und
prüfen, und gründliche Be-
-richten, ob diese lehr-
-haffte mit reflexion auf die
Land, und Schrifft Schrifften

+ in solchen Fall setzt diese
Prüfung in Stillstand zu setzen
+ allergnädigst Verordnung
des Rectoris Marque Vorge-
setzet werden, und wird
unter Vorsitz E. Hochedlgst
Facultät, ob zu diesem
Geschäfft eine Commission
ernennet werden wollen,
welche diese Prüfung diri-
giret, und die Vorzunehmende festsetzen könne. die
Professores, gleichwie unsere Collegen mit hilfreicher
Hand mit allen expectem Respect
ihnen pflegt, im
Stillstand zu erwarten seyn.

M. J. G.

H. a. L. a. G.

Expeditus
Fleischbein

S. pr.
Ursolini

Vatterius zu Fortsetzung resultat gehorsamster
Bericht in Sachen Rectoris Marque
wegen seiner Tochter zu lernen

ad gratiosissimum Rescriptum Vom
14ten Febr 1786.

Ich habe die beschriebene Schaltung
Versuche bei sehr hoher Temperatur
Spannung Vorschlag gebrauche Methode die
Kinder in Hungarn sind und Brüder oder Schwe-
stern zu Hause sein gelassen und unsorgfältige
Feuerungen mit Rücksicht auf Ersparnis
und die Hoffnung erhöhen sollen,
wegen seinem Entbehrungen und Elend sind die
jüdischen Lob, Dein ist Herrschaft über, die gegen
sehr ungünstiges günstigen Fortgang in diesen
Plan genommen. oder Sachsen und die Vorderen gestorben
gestorben, die Beschreibung genommen bei der Methode
sehr Heil, und die unvorteilhafte Zerschneidung der
Wörter, die bei den alten deutschen Sprachen,
schneiden, der lange Zeit nicht bis, wenn Farben
mit den einzigen verschiedenen Silben
verschaltet worden, ist mir zu mißlichen Gegen-
stände erhoben.
Die Schwester Barbara rieb mit Pfunden schweren
Bücher Hefte, die alten Brief Beschreibung
machen nur an B. B. Buchstaben werden

Frankfurt a/M den
Aug. 1848.

Peter Lachert.

An
die lit: Commission
die Civil- und Criminal
gerichtliche Untersuchung betreffend.

1787.

P. P.

wir müssen uns sehr befremden,
daß bey seiner hochlöblichen
Commission eine Vorstellung
unter dem irrigen Namen
von Civil- Vorstand einge-
gangen, und auch in die-
sen acht angenommen wird.
wir müssen uns aber so be-
stimmter, daß uns in der
hierüber abgefaßten Resolution
ein offenbarer Irrthum
von Unaufmerksamkeit gemacht
wird, ohne daß vor dem
Fund irgendwo Erkundigung
eingezogen worden.

Von dieser Vorstellung ist
ein E. Senat als Präses
[illegible] Vorstand, sodann
und Statt-Director, und
sämmtlichen Beysitzern, auch
übrig unterschriebenen Civil-
Officiers Rath Vorsteher
und Glieder
des Civil- Vorstands nicht
bekannt, sofern von einem
denuncianten die Nachricht
abgehohlet worden.

So viel nun die Sache selbst
betrifft, so ist und

in diesem Gegenstand Vor-
kommen müssen, als zum
Hochfürstlichen Hofen Regierung
gehörigen Subordinations-
Behörde, wir können diesen
[illegible]/. wohl dorthin, als
auch an Hochlöbliche Commis-
sion verfügen, indem sie
angehen, indem die ab-
dem Closter-Rechnungen
Vom 13 Jahren rückständig
die solche Visitation alle
Jahr/. zur die 1786=
Rechnung abgehört, und Jah-
-ficirt sind, ohne so sol-
ist, dass Capitalien Vor-
-schoss zurück [illegible] Interessen
dieses Visitation, dass die
Einzelnen Vom Hochlöbl.
Hochlichen, ordne mit provi-
Zugleichsamen gegen den
Closter-Rechnungen Egerolg
Rechnungen Zeigen.

Man gehabt diesem Herrn
und auch immer mit den Cloß-
und Rechnungs-ordnen Vor-
-schriften nachkommen
so [illegible] hat [illegible] erfolgen
übrigens hiemit eine Vol-
-ständige Untersuchung Vor-

— gänzlich, und die demselben
— sten ad protocollum zu
— nehmen, ob sie für unver-
— ungen angenommen wissen
und schuldig [illegible] dem
— gnädigen Fürsten Landschaft
in Pflicht zu nehmen, und
wie die angegebenen Be-
— schwerden gegründet, und
ob für ordnung künftighin
einzuführen [illegible], worüber
demnächst der Fürsten-Landschaft
resolvirung [illegible] und dem
— gnädigen Fürsten, und ersuchung
weiter in seiner ordnung
zu verfahren behörsam
[illegible] wird.

Sein Fürstlich Commission
wird seinem Vorhaben nun-
— mehro, daß die [illegible] an-
— gesetzung seine eigenen
Reisen zu gnädigster Ruhe und
Schluß der offenen und
Fürstl. zu nöthigen Fragen
vorgenommen werden, wie
dann auch die adhibirung
eines Redners so gar zu
Praejudiz nicht gereichen,
sondern wie auch der Ver-

E. H. C. selbsten unsere gehor
Nota über die Cost Ge
- suchung zur Mannschaft zu
- gleichen gefälligen Beförderung
- ein Convoi zu bringen
- wir bleiben mit schuldigen
respect

E. H. C.

ergebenste
Statthalt Catholisch
Schulz.

Lutk den 23ten
Maij 1787.

P. S. anfolgt Sie zum Original
Nota von Herrn Dechant Reuter
in dieser Cath. Sache.

Nach den bestehenden Landes Verordnungen ist die respicirung der Katholischen Kirchen Rechnungs wesens ein geschäfft der orts obrigkeiten, und auf diesem grunde haben wir uns bisher nicht im mindesten darein gemischet; nachdem aber der Katholische Kirchen Vorstand schlüssig befunden, daß die fernere Katholischen Kirchen Rechnungen von dem Rechner Lit: Egenolff ihm 13. jahren lang nicht gestellt, und eben so lang nicht abgehört worden, durch welche nachlässigkeit fast allen Kirchen Capitalien verlohren gegangen seyen; so sehen wir uns endlich abermüssigt, solchen der Kirche höchst schädlichen Unordnungen ein ende zu machen; wir haben derer in gnaden der und durch die vermöge stüdtischer Privilegien art: 27. gnädigst verliehenen Obsicht über der Kirchen Policey wegen, den Land schaftlich Rechnungs revisor C. Kempff, unsern abgeordneten Kommissarium beauftragt, die rückständige Kirchen Rechnungen abzuhören, und in ordnung zu bringen, und haben Wohllobl. Rudwalt mit dem Auftrage requirirt deren des selbigen der Rechner Egenolff wegen, uns allenfalls executive zur Rechnungs ablage anhalte; übrigens dem Rudwalt überlassend, ob derselbe allenfalls der Rechnungs abhör per subdelegatum beiwohnen wolle, welches man gern sehen wird. Mannheim d 25ten April 1787.

Im Churpfalzischen Privilegien und Policey Collegio
zu dahin angeordneten gemischten Commission.

Franzenz v. Mauchenheim.

An Rudwalt zu Frankenthal.

Copia.

Hochedelgebohrner Landschaftlicher Rechnungs Revisor, Hochgeehrtester Herr Bruder!

Ich habe Ihnen hiermit die Ehre, Ihro Hochedelgebohrn zu gratuliren, daß Sie Ihre Ihnen aufgetragene Revision der Landschaftlichen Rechnungen, bis auf die Revision der Rechnung des Herrn Landschafts Secretairs Hochedelgebohrn, welche Sie mir zu Ihrer Zeit gefälligst communiciren werden, glücklich geendiget haben. Ich habe demnach die Ehre, Ihro Hochedelgebohrn hiermit zu ersuchen, mir die Revision der Rechnung des Herrn Landschafts Secretairs Hochedelgebohrn, sobald Sie solche geendiget haben werden, gefälligst communiciren zu wollen, damit ich solche mit meinem Gutachten versehen, und die Rechnungen selbst zu Stande bringen könne. Ich habe die Ehre mich mit vollkommener Hochachtung zu nennen

Ihro Hochedelgebohrn

Meiningen, den 25ten April 1787.

gehorsamster Diener
Johann Christian Hoffmann
Landschaftlicher Secretair.

Hochedelgebohrner Landschaftlicher Rechnungs Revisor, Hochgeehrtester Herr Bruder!

Ich habe Ihnen hiermit die Ehre, Ihro Hochedelgebohrn zu gratuliren, daß Sie Ihre Ihnen aufgetragene Revision der Landschaftlichen Rechnungen, bis auf die Revision der Rechnung des Herrn Landschafts Secretairs Hochedelgebohrn, welche Sie mir zu Ihrer Zeit gefälligst communiciren werden, glücklich geendiget haben. Ich habe demnach die Ehre, Ihro Hochedelgebohrn hiermit zu ersuchen, mir die Revision der Rechnung des Herrn Landschafts Secretairs Hochedelgebohrn, sobald Sie solche geendiget haben werden, gefälligst communiciren zu wollen, damit ich solche mit meinem Gutachten versehen, und die Rechnungen selbst zu Stande bringen könne. Ich habe die Ehre mich mit vollkommener Hochachtung zu nennen

Ihro Hochedelgebohrn

Meiningen, den 25ten April 1787.

gehorsamster Diener
Johann Christian Hoffmann
Landschaftlicher Secretair.

Abschrift.

Note.

Der Kirchen Vorstand zu Mannheim beschließt die folgenden Ordnung.

1.) H. Dechant als Präses.

2.) Der Stadt Director.

3.) Der Quintal Kirchenrath.

4.) Zwey Alte Vorsteher.

5.) Zwey der reichen Bürger, deren nemen Die Casse führt.

6.) Wenn Jemand durch seine Kirchen Vorsteher zu Mannheim drey bis 4 gute Bürger, professionisten, als Maurer, Zimmerleute und Schlosser gezogen, welche für die reparationes in der Kirch und denen Kirchhöfen zu sorgen haben, und dem die Herr selben solche Arbeiten gütigst Sich nun Gottwillen Thun, die auch denen Sitzungen beizuwohnen.

7.) Der Kirchen Vorstand soll zusammen ordentlich einmal alle Monath, und offt 2. bis 3mal du[r]ch Noth dringlich, nachdem die Vorkommenheiten es erfordern.

8.) Nichts wird resolvirt als beschlossen als bey der Versamlung und wenn der Dechant abwesend der die Klug beurtheilt, sagt es der Versamlung mein Note vor.

9.) Nichts wird bezahlt als durch Anweisungen, welche allemal vom Dechant und Stadt Director unterschrieben seyn müssen, und die Unterschrift muß nicht privatim sondern in der Versamlung selbsten geschehen.

10.) Die Rechnung wird ohnentgeltlich alle Jahr abgehört, dazu aber wird kein Revisor gebraucht, sondern in Concreto abgehalten.

11./ Sin Hochfürstlicher Amanuensis Herr Stadt Doctor
Sin Rechnungs Actuarii für seine Arbeit
gratification.

12./ Herr Klingenbichel, und Herr Fürmeyr zu Hagnau
verehren Herr Küfner Hochfürstl. Landvogt Hagnau
verehrtet.

13./ Alle Almosen Herr Pfleger ohne Anfrag Communi
wie die Cass., und verehrt Hochselbe, Herr Secretari
Hofstatt seine Almosen in Geld Säul, sondern so fast
seine Almuga Arbeit Zettel bis sich über 6, 10,
12, 20, 24 Xer paret, welche er seinen Commu
nisch Pfarr Hern täglich abgibt, und diese
solche sowenig das Geld bis dem Cassiorus, welches
mit solchen Zettel empfangt.

Abschrift.

L. L.

Ueber Zusendung Ihr Communicati. habe ich sowohl gegen Ihro Churfürstl. Durchl. Vorstand als auch gegen Ihr allerdings Ihnen beywohnenden Acta und Supposita Ihr Ihro Churfürstl. Vorstand ordentlich Exhibiren, zu protestiren, überigens Ihro Hochgeb. Aufmerksamkeit zu geben wohl Ihr Unmöglich Hofrichterl. Function durch Ihren Ausfall und Vorstellung abzuschneiden sage.

Frankfurt d 22ten May 1787.

Reader

J. Gnädig
Hohe Ordens
Zu
Dienst.

Extractus

Hochfürstl. Fraudenthalischen Privilegien und Policey Cöns Protocolli d. d. Murnsheim 9ten Juny 1787.

Fraudenthalischer Landrath, Lehnschulze Bild zeigt an Ehrwürdig über die anbey dem Ausgabliss inniegra Nachricht, Von Pirchen Vorstands Ei die Priesterey Cöu eingekommen Schrift so wohl, als über die darauf abgefasste Resolution, und ohnterthänigen Vorschlag Von Nachsichtig, indem die Pirchenrechnungen Mäßig ordnungsmäßig abgehört, und selbe Pfarrey Von 13. Jahren her rückständig seyen, und gebräuchlich seyn, dass dieser gegenstand, wann je etwas nachdenken zu Erwägen sein, Hochfürstlich Regierung, und nicht in die Cöu gehörig— muss zu Murnsheim nicht üblich sein, dass die Pirchenrechnungen Von einem Revisor abgehört, sondern solche Elbt Von den Pirchen Vorstand Erwindet werden.

Dergegen stellen die sich Von die Lehnschulze ehrwürd. Pirchen Vorstands Nämens unterthänigst wohlgefreundt dienen, in einer also Rubricirten zu gleicher zeit eingelangten Schrift, der gegründete Gegenbericht Von, und Vorlangen, dass Von die Priesterey Cöu, ob Ei der einmal gefassten Resolution, und der Lehnschulzey Ordnung Gelebt werde, worunter H. Revisor Kempff gehörig nach Fraudenthal abzuhören, die Rechnungen ao. Umzügig, wo nöthig zu stellen, und über die Gefälle sein parere abzugeben, Ermächtiget seye, womöglich deren die Murnsheimer ehrwürd. Pirchen Vorstands ordnung eingeführt werden möchte.

Resolvirt.

1. Dem Pfarrherrn zu Fraudenthal nicht ignorirend, dass die in Fraudenthal privilegirt und Policey Verfassung gegen

erzogen werden, Ohnmittelbaren
Coon, die Schulpflichtige Erzie-
-hung in allen und jeden
zugehörig, in Fundamental
Fürsorge Neubrüch: auch,
dass der äusserliche Kirchen
dienst, die ordentliche Abwar-
-tung der Kirchengefälle, der
Pfarrwohnung, und die Erziehung
der Jugend, nicht allein neu-
und wer sich hierüber herfür-
-zuthun der Obrig-
-keit — sondern noch ganz
und durchaus in den Neu Er-
-richtigten Fundamental
Privilegien, solche zugesi-
-cherte abgedruckten Coon
enthalten sind: mithin
sehr Erforderlich sei, dass
Rathwerk solche Verfügung
der Coon nicht verkommen
wolle.

Ei. Ist der Primberg die Meinung
gewesen, die Kirchen vorsteher
alle jahr Rechnung Edition
abzufordern zu lassen, sondern
dessen rückstand jahr lang
-lich dahin, die in Zweifel be-
-fangene Forderung einzusehen
und worin abrund derowe
zu Verrichtigen wären, solche
in eine Forderungs-
ordnung gehörige Form
zu stellen, damit in der
Folge ab und Rechnung
förmlich zu führen gesetzet
und Höchstand auch Auskom-
-fen Kirchen Vorstands
derowegen

durch fürgestossen,
und der Rechnung vorgewiesen
werden können.

3.) Wird dem Herrn Kirchen-
-Rechnungs Revisor H.
Kempff in nächsten seinem
nächsten Durchreise nach Fran-
-denhof zu Copiren, wo ihm
freundlich dessen einhändige Cor-
-pien also gleich Mondtsolgend
werden sollen, damit dasselbe
in genügsam sind nächsten
dero geschäfft ohnverzüglich
Vorgenommen könne.

4) Solle der H. Revisor Hoy-
-sen, dass der geschäfft in
-B. der zu Frankenthal nicht
zu Vollenden wäre, in solchen
fall sich derselbe seinen
Herr Bruder sich die nöthige
Erläuterungen geben zu
lassen, die Pagien mit an-
-her zu nehmen, und dessen
der weiteren zu Vergleich-
-ung der Rechnung
Kirchlichen Theil so wohl,
als die sich so Neuen
vorfindende wohlgemeldt
dienen der Kirchlichen Chur-
Rieß zu Frankenthal, und
Revisor H. Kempff alter-
-seits Extractum Protoc.
respec Vorbescheiden, und
Ausgewiesen werden.

Churpfalz Immittelbares Privilegirt
und Policey Commission
Der
Rechnung zu Frankenthal
Verordnete
v. Neuhaus.

Zahlen nun nicht genannt ist, kann Ver-
lassen Schulhalter in von dem Schulhalter
reiter zu Sennenhof langen zum Ende bestä-
tigen gegen Tabell und a. b. c. Tafel gegen
Zahlung 30 Kr nur gemeinen Mittelen Jahr
nun general Besoldung nützbringen, sondern
sonderbar zugleich übrigst, wie es darbei
Verschrieben sein und weiter zu übringen
genommen. Als hat der Sennenhalter Bürel
mit großen Langue Hinrunz zu anbefohlnen
selbigen zugleich zu benennen, dass zu gnäd-
lichen Administration zur ungnommenen Ein-
richtung den für ihn wegen Verein gemeinsten
Vorschuß bestimmen 50. Kreuz Stimmung
erlassen worden pri. Mannheim den 15. Januar
1788.

Churfürstl Regierung
Verordnete

zu
Sennenhalter Bürel

Concetus Cop. sind Lustfeld & gesell Rentsverlangen
- gnes Inserats zur Thurgauischen Landwirthschaft
vom 23ten Juny 1885.

Herr

Emil Frutz

zu

Emmishofen

Der
Hohen Regierung.
Die Fundation, oder An-
-stiftung eines neuen
Catholischen Schulhauses
betreffend.

den 20ten Juny 1788

P. P.

Das Catholische Schulhaus
dieses ist seiner Lage, und
Einrichtung nach zu einem
diesem Behuf so unschick-
-lich, daß es bey dem An-
-wachs der Jugend
Jugend von 150 Kindern
bey weitem nicht genü-
-gend, solche alle zu
fassen.

Ein Schulhaus ist von so
ungemein Begriff, daß die
Jugend Kinder nicht sein
gebraucht werden können,
überdem ist solches sonst,
daß der Aufenthalt dem
Sondersuchen zu vielen
Zeiten für die Kinder
sehr ungesund ist, denn
Sonne ist die Lehrerin
nen andern Art, die das
Zimmer gegen Mittag
liegt, und die Kinder
Sondersuchen in solche ihre
-nen sitzen Augen den
grösten Hitz ausgesetzt
seyend. Als diese un-

-schaften seit der Herr Landes-
Oberen der gesetzlichen ad-
-ministration übergegangen
vorgenommen, und gebethen
dieselben der Landes-Ver-
-fassung nicht zuwider
befunden worden
mögen.

Diese Vorschläge, die eine
Commission in den ver-
schiedenen Theilen, und den
Communitäten Schaffer
-hausen abgehandelt wurde,
zum fürnehmen Augenmerk
einzunehmen. Diese
liegen ~~dieselben~~ auf gute
Sicherheit einer ehrl. Ge-
-meinde Stadt, und Landschaft
-gen, und wohlhergebrachten
Ordnungen, und Gewohnheiten
zu widersetzen scheint, und
dem Vorschlag gemäß, die
Gesetz-Gebung der Landes-
-schaft bis Jährigen
Zusammenkunft ~~und Landtag~~ zu
und dem Gang in die
Stadt in die nächste

dürften sich nicht zu beklagen
haben, daß zu Besetzung
dieser üble proposition,
welche blaß zur Verlegung
eines Platzes diente
sey, genommen worden
mögte.

Der Herr Decant zeiget
sein Verlangen und Bitte
Vorstellung mit Beylag
beyzufügen übergeben, und
angesucht, Ihro Hoh. und
Gnaden für sich Ihro
resp. Capitulum
diesen Vorfall
Ihnen Vorzutragen mögen,
daß die Geistliche Ad-
-ministration von dem
-sem denen Umständen
nach so günstlichen pro-
-ceit abgebrucht, dagegen
ein hochnöthiges Verschluß
für eine so zuflonische Ge-
-gend angesehen wird.

Wie in dieser Vorstellung
und Beylag übergesichte
Verschwiegenheit, und Umstand
Sigend alle richtig, dem

+ vom wist inwoni
Das alte übel
Verbleiben soll

die solche mit einem daß-
-selbigen pflichten nicht
allein attestiren ~~[illegible]~~
sondern sie würden auch
bey jeder obrigkeitlichen
Prüfung, und sicht sie
dieser Lung verdammt wer-
müssen.

Das gegenwärtige Pflich-
-tungs Buch mit seinen
darin Verbesserte und vermi-
-hrte worden, sondern
es ist Vielmehr nothwen-
-dig, daß sie ganz und
verbrannt, und hiemit
eingeriffen werde, wofür
-gegen das alte, welches
zu einem Bürgerlichen
Gewerb seine Lung, und
sicherstellung mehr wohl zu
gebrauchen, sindlich ver-
-lieret worden kann.

Zu mehrer mehrer sicherung
ist auch ein sindliche Ge-
-legenheit vorhanden, da
sie zu ein baar schuh, und
sole-gleg nicht an ihr

Stadt liegend ohnfern der
Elbe, und dem Dorfe
Hamm unterthänig, die
gutwilligen Freund-
oder gerichtliche abforderung
samt denen Beschuldigten zu
- worden verbunden,
und welchem Platz nicht
allein für ein Schloß
freiherrliches Thum Ca-
- pitul, sondern auch eine
gewisse wohnung für einen
fürstlichen Gesandten mit-
- verbunden worden sey.
Dieser Platz sey nun
wie man sie wünschen
mag, Vornen liegt ein
großer Wasserplatz, und
auf der Seite gegen Morgen
das Dorf Horn, die Schloßkirch
welche auch sehr nahe
möchte, Platz gegen alle
Witterung sey.
die Erziehung der Jugend,
folglich die dazu er-
- förderliche Requisita sind
ist gewiß ein Vortheil, vor
für den vielfältigen in

genommen werden gehalten
werden, und die Geistliche Ad-
-ministration über dem Land
wesen sich als diesem Ver-
-stand nicht ~~ein~~ entziehen,
die diese Ordnung gar
die nothwendigsten dann
alle sonstigen Fragen wird.
Dieselbe wird auf nun so
wenigen seingegen einen
wichtigen Theilen seinen
als sie von der Obrig-
keit Landesfürstl. den rath
und beistand Ringend be-
-zieht, sie ist in der
Gemeinde universal
Leitmetrix, die Ge-
-meinde selbsten ist
nie von derselben sele-
-ständig zu halten, dann
allein geistlich über 300
Mann Corn einzelnen, alle
diese verstreut zusam
-mengend geistlichen ein
einem billigen Anschlag
gewiß 8000 f, als auch
auf der Landschaft zugesetzt.

vier Ecken dieses Ei in sind
für die Stadt so interessanten
Punkt so wohl für zugänglich,
als für die ganze Umgebung
— kommunikativ den Reisenden
von C. C. d unterhaltend
um, und bieten gleich-
— sambst, die Christliche
administration dieses
zu Vermögen, das solche
von der vorstehenden Lo-
— cation der Residenz,
als wohl Freundschaft zu-
— sollen, und die Gelder
übel angewandt
sein würde, absehe, Viel-
— mehr auf die Lebens
mittel unsere Residenz
mit unserem Handlung
den Landsitz verfeinern,
somit sind in beiden
die die Aufgabe
einen Unterstützen
Freigrund ist, der Aufgang
gemacht wird. die
wie sie Christianen

respect empfohlen

Expediatur Fleischberm C. C. I

Gl. Orsolini U. I. G.

H. A. L. U. R.

Hattorff zur Fortsetzung expettat in
Betreff wird wie zu obenstehender Entschließung
Entschließung gehorsamst berichtet.

mit einer Anlage Akten Sabadjanto.

Auf Eingangs Verfügung vom 30. Juni c. Journal-No. 1 Administration, wie Folgt, die Einzahlung des Verschiedenen Beamten Pensions-Beiträge betreffend, wird Ein Königliches Hochlöbliches Polizei-Präsidium ergebenst ersucht, Ihre

Zur
Verwirklichung der Bestrebungen des Vereines
Deutsches Haus.

Schwerpunkt Plan

1 Die möglichst einfache Fortführung der Idee Deutsches
Haus als Schwerpunkt zu installieren, wurde
der Beschluss mit 5 Stimmen Mehrheit Beschlossen
und zur Umsetzung bis 1799 festgelegt.

Abstimmung.

2 Der Vorschlag Eingang gefunden, und mit
Stimmenmehrheit Beschlossen, soll
die Idee Deutsches Haus, als Schwerpunkt
zu installieren, weiter verfolgt werden.

3 Ein Ausschuss soll die Idee Deutsches Haus
weiter verfolgen, und Vorschläge zur Umsetzung
vorlegen.

4 Ob ein Ausschuss gebildet werden soll, und
wie dieser zusammengesetzt sein soll, wurde
durch Stimmenmehrheit Beschlossen, dass
dem Ausschuss 3 Personen angehören sollen.

5 Somit wurden die Gebrüder Schmidt
Beschlossen, und Herr Müller
zum Obmann bestimmt, und Herr Meier
zum Schriftführer.

der Lehrung der Sublimen an einem
von den Gerichtsstellen, wofür gebethen
Administration befohlen anbefohlen
Lagerstatt sein jetzt in die Zukunft
Verwaltung Krumendek Inventar
Richter sei Gerichten an nehmung
für den Kinder zu gladen, der
Bruder und Verwalt der Lehre zu stempel,
und sein zu Christmonat Gerichtsgang
Besoldung einer eigenen Wohnung

Im Namen Seiner Kayserl.
Majestät.

Gegeben Wien den 19ten Januarij
1788.

Ihr

des Capuciner Convent

Es ist dem Vatterlandt von Chur-
-fürstlich hoher Regierung
die genaue Wissenschaft zuge-
-kommen, wasgestalten die Ehrsamen,
und geistliche von denen
Bischöfen, und geistlichen
Vicariatum seine Forderungen
anmassen, und einiger Voll-
-ziehen sollen, Bischöflichen
und placitum Territoriale
verfolgt zeige; so wird hoch-
obbesagt dem Capuciner Con-
-vent mit dem Anhang anbey
wissend gemacht, sich sowohl
der Churfürstlichen gnädigsten
willend-Meynung in Com-
-missionen gemäss zu
verhalten. Und damit
-kommen will, das diesselbe
gemeint seye, dem bischöfli-
-chen Gottes-Dienst nicht sonne, und
feyertäglichen nicht andern zeit
und Stund gegen die Heil
nie Jahr 1729 zwischend den
dasigen pfarrend, und Cath-
-olischen Einwohnern fest ge-
-setzenen Ordnung zu

Verlangen, so wird [illegible] Capuciner [illegible] Con-
-vent zu [illegible] gegeben,
sie seinen nicht die gering-
ste Veränderung vorzunehmen
noch sonsten die schuldige
hohe Regierung [illegible] die
sie [illegible] diesfalls abzu-
-stellenden Befehl
Befehl gewiß die ungesäum-
samen würde, [illegible]
die Catholische sämmtliche unter-
thanen die dort, und wie
auch die Einwohnen der Gotts-
-dienst ungestöret exerciren,
und ohne alle Beschwerung
und Einwilligung, wie
bisher anno 1729 von ihnen
-vient worden, nicht wohl
eine Abänderung getroffen
werden kann, bisher übel
aufgenommen, und demselben
nicht gemäß dorf sich [illegible]
-gung [illegible] ungeachtet nicht
Berlin den 25 Dorf 1788.

C. H.

Plur.

Fürstlauterbergischer Hofrath,
Gnädigster Herr!

Dero in dem mittelst gnädigsten Decrets dem 26ten
M.M. zur rechtlichen Erledigung und unsere com-
municirten Schreiben nebst Beylagen sub Einschluß
hiebey den Voblung bemerkten Acten abermahl
beylieget sich wahre Interessen nach hiesigem abma-
chen- gemäßen gnädigen Schreiben nach zu wenden
sah, und selbige die selbst sowohl dero Beylagen zur
allenfalls gnädigsten Entscheidung der dem
dortigen Rathhaus gehörenden Sache einzu-
senden.

Ich ersterbe submissest gehorsamst

Fürstlauterbergischer Fürstl.

Clausthal den 21ten 7ber 1789.

Amtshauptmann Strüngmann

20 127

Unterthänigster Brettheimer Oberamts Bericht die von dem Buchhändler Huber von Coblenz an den Kupfer Ackermann zu Frankenthal machende Forderung nebst Anlagen Litt. C: de dato Bretten den 17ten 7bris 1789

Mittelst zur rechtlichen Verfügung an Frankenthaler Stattrath. Mannh. d. 18ten Sept. 1789.

Churpfalz. Regierung
v. Venningen

[illegible]

Hochgebohrner, Hochgelehrter

Gnädiger Herr!

Euer Hochgebohrn, gnädigen ab-
zuliegenden Anfrage gütigst zu
ersehen, daß ich schon in den Jahren
85. d. 86. den Herr Stadtkaplan
Lehrmann in Frankenthal auf sein
öfteres Verlangen mit 200 der hiesig
Exemplare der bibl. Geschichte ins Ausland
nach Italien zum Nutzen
der dortigen Religionsverwandten
sahe. Aber ungeachtet ich schon
seit 3. Jahren um die Bezahlung

mittelst Wechsel zu verschaffen.

wolde und bauete, und sogar schon zu
mal an den Herrn Obersten Kreutz
dasselbst geschrieben habe; so kann ich
Ihnen sonder von H. Lehmann nach
von Herrn Obersten nur eine Antwort
wiewenigen eine Erklärung, oder wenig
Versicherung desselben erhalten, da
das Geld für die Leute selbst von
der Obrigkeit schon lange eingegan
gen sein muß.

Ich bin sonst nicht gewohnt, der Gel
legenheit Gradit zu versagen, und die Verb
indung Unterricht der Jugend zu stiften, so
wenig als anderwärts zu befördern
aber dieser Fall könnte mich verleiten in
allerley Fallen so andere Dinge unschuldig

Ihnen nutzbar zu machen, verbleibe ich mit der
Ihnen bekannt geschriebenen Gabe, der mir aber
die Antwort schuldig blieb

Ich bin dadurch genöthigt, mich an Euer
Hochgebohrn mit der dringendsten Bitte
zu wenden, mir zu dieser Bezahlung gütigst
behilflich zu sein

In welcher Zuversicht ich mit der tiefsten
Ehrerbietung verharre

Euer Hochgebohrnen, Hochgelehrten
gnädiger Herr
Euer Hochgebohrn

Coblenz d 29. Juni 1789.

ganz gehorsamster Diener
Jos Kesselheim
Landschr

A Monsieur

Monsieur Jos. Baron

de Fick Vice. Chancelier

de la Regence de S. A. S

Elect. Palat

à

Franc Ft.

Manheim

Herr Johann Heinrich Ackermann
Caplan in Frankenthal bekommt

1785	April	30	Carolins	biblische	Schriften	à 6	40
	Nov.	50	do.	do.	do.	à 6	40
1786	Juny	100	do.	do.	do.	13	20
					Summa	fl.	26 40

Summa fl. 26 – 40 xr.

Coblenz d. 29 Juny 1789.

J. H. Hübner

Hilfe-Tag

STAATSARCHIV PRÄSENTATION 2 Ks

Herzogliches Hartwald!

Auf ministerielle Allegen über den so schleunigen Schulgang der daselbigen Jugend hat Herzogliches Hartwald die weise Anordnung getroffen, daß für sämtliche Schulen die drei Religionen auf den H. Commissarium ernennt würden, an welchen alle die Listen der nicht, oder schlecht zur Schule kommenden Jugend eingesendet werden sollten. Diesem verehrlichen Befehl bin ich gehorsamst nachgekommen. — Allein, wie unzweifelhaft muß es Ihnen wissend sein Willkommen werden, wenn diese weise, zum künftigen Wohl des Landes abzweckende Anordnung nur den Hof und die nächsten Umgebungen, und wie schwer müssen wir jenen noch guten Schulunterricht einer Herzoglichen Hartwald entbehren

[illegible] [illegible] [illegible] [

Stand, unter dem der hochheiligste Heil.
Pfarrer von Hirschfeld war, und
die Leute bat, sie möchten die Wacht
halten. Pfand! mein Pfand für den
= wahren einen civilisirten Staat, den
Gottesleben könnte man solchen Auftritt
nicht erwarten, den dieser Mann machte!
Hochlöblicher Rathwahl! wenn ein jeder
sein stehen soll die öffentliche Ergötzung
= stürzen so zu stürmen, und sein sich
so gegen den Lehrer zu betragen, so sagt
mich: was sind Schulen, — was sind Lehrer
der Volk Erziehen!!

Ich erhebe mich nach der erhaltenen Einsicht
eines hochlöblichen Rathstand einen
schleunigen Satisfaction für die mir
zugefügten Misshandlung, und die durch
Flüchen, Exkommunizieren, Schänden und
Lästern der Geistlichkeit der Jugend gegeb.
enen Aergernis die gebührende Ahndung,
und habe die Ehre mich hiesiger Forderung
mit schuldiger Devotion zu fassen

eines hochlöblichen Rathstands

gehorsamster Diener

Pfarrer

Frankenthal

den 12ten aug. 1789.

An

Einen hochlöblichen Stadtrath zu
Frankenthal

abseiten

des kathol. Stadtschul Rectors Lange
dahier

Contra

Fruchtmitterer Sattig eben dahier

pto Blasphemiae Sacerum
et ignominiarum mihi
praesentibus discipulis
illatarum.

2 Kr

Hoch Löblicher Stadt Rath!

Das das Schulamt eines der wichtigsten Aemter für Land und Leute ist, und daher die Auswahl derselben so wohl der Kinder, als ihrer Lehrer gründlich einsehen, als das wir uns seinem nur einen Augenblick länger verweilen sollten.

Das hochweise Ministerium wir wir, haben schon mehrmalen wegen der Besetzung der Schulen seinem hochlöblichen Rath Rath gepflogen Erwägungen und Bitten eingegangen — hat derselbe sich auch hierauf hochgeneigte Verfügung getroffen? und so gar heute mehr sind die Schulen bekannt machen lassen, das die Eltern ihre Kinder dahin zur Schule anhalten sollten, Allein solches hat einen bis Herr: ein und der angenommen Lehrer zufrieden, wenig geschwächt, und seinen andern Beruf gesucht, als das das Herz der wissen Eltern gegen der Schulen nur wohl mehr aufblauen.

Wenn man bis in die Zeiten, wo die Lehrerungen aufgenommen und gegründet wurden, zurück geht, und den damaligen Zweck der Anlegung Einsprüche mit dem, der gegenwärtigen Zeit, in Vergleich stellt, so wenn sie dem Ziel nur so

ziemlich entbehrlich, daß sie eben jetzo allzu genau und unentbehrlich sind, zwar mit Kinder damit zu ernähren, solange wir jetzo Unterhaltungen nöthen und geschehen müssen.

Unsere erste Bitte und Anflehen um Verordnung Verbesserungen, sollten zwar an Ihro Hochlöbliche Administration und unsere Gemeinden gehen. Allein alle diese selbst von Gelegenheit Ort andenzeigen nöthigsten geschehene Anflehen, wenn vorgebliche

Wir nehmen derowegen die Freyheit Ihro Hochlöblichen Rath auch geschehene zu bitten.

1mo) Die erste und wichtigste Beyträge Gesetze nöthigst einzuführen, daß dem so sehr einreißenden Unordnung Einhaltung der Feld daß kräftig vorgebogen werden möge. und

2do) Das auch benöthigten Umständen mit einem kleinen Beitrag Geldmittel zu erlangen.

Wir getrösten uns um so mehr dieses geschehen zu Gesuch, da

A) wir, so wie alle unsere Mitbürger ein Recht darauf haben, unsere Hilfsquellen und persönliche Sicherheit so angelegen sind, daß wir sie mit Sicherheit genießen können, auch

B) die Herren Land Officirs, Verständige Landsleute und Hirten sich eines Vorschub zu versprechen haben, auch weiters

C) die Felder zuverlässig eine Abänderung genießen, und endlich

Dieser Akt für Land und Kinder so wichtig und unser Einkommen so unbedeutend ist, daß wir gleich bloß aus einziger Rücksicht diese gehorsamste Untersuchung zu vernehmen glauben.

Ein hochlöbliches Land Amt wird durch diese klare Vorstellung sowohl allgemeinen Nutz, von der ganzen Einrichtung und selbst bey der Lehre Land: Einnehmung genugsam zu urtheilen wissen. Allein wir setzen der Authorität eines hochlöblichen Land Amts nicht zu nahe zu treten, wenn wir zum Beweis der von seiten der Einrichtung keine Applicatur irgend zu besorgen, endlich diese unsere gehorsamste Petitum only von diesen mit gnädigen Augen beylegen lassen, und sind in all pflichtigster Respect.

Eines Hoch Löblichen Stadt Raths

unterthänig gehorsamste Diener.

Cannstatt
den 13ten Januar 1790.

Jacques Lange. Rector
an der lat. Vorschule.
Johann Georg Lehmann, Institut.
Quinta Collega.
Carl Wilhelm Jarck. Schullehrer
bey der franz. reformirten Gemeind.
Johannes Dupont Mayer
Schullehrer der deutschen Gemeind.

An

Churpfalz Hochlöblichen Stadt Rath
in Frankenthal
gehorsamste Vorstellung und Bitte
unsere
der Zeit angestellte Schullehrer der dreÿ Religionen

den Verfall der Schulen und unsere
geringes Einkommen betreffend
und daher um hochgeneigte Unter=
terstüzung und um ein Stückchen
Weide gehorsamst angehend

Nebst beÿlage

ut intus

Der Herr Landschafts Rath Kirsch hat dem dortigen Cirgelan Ackermann, allhier Leipzig Ao. 1790 in dem gewöhnlichen Salario zu 60 Thaler in = und über die Hälfte nebst Abzug 8 Pfennigen Brief Porto, und sonstigen Unkosten Summe 61 Thaler 12 Groschen 8 Pfennige, abzuführen befohlen, welches hiermit zu dem ihm gesetzten Termine zu berichten. Dresden d. 14ten Nov. 1790.

Churfürstl. Regierung.

Hr. von Zeibelt.

Der Herr Landschafts Rath Kirsch

An
Buell Burk
Esq

Brunswick.

Von Herrn Landschafts Direktorio Hochlöbl. Landschaft Ordnung die Abfassung der Protocolle und Herrn Landschafts Einnehmer Hochlöbl. Landschaft Ordnung zu Führung, der Einnahm Ausgabs Journalien Station zu Prüfung, Führung und Abgang zu Hochlöbl. Landschaft Ordnung den 18ten May 1790.

Hochlöbl. Landschaft Ordnung
Verordnete

pres. d: 29 ten
ex Publicatum
d 28 ten mai
1790.

Pres. den 26ten Dito.

Herrn Landschafts
Direktorio

Mnzym

4
7
12
6
24
5'3

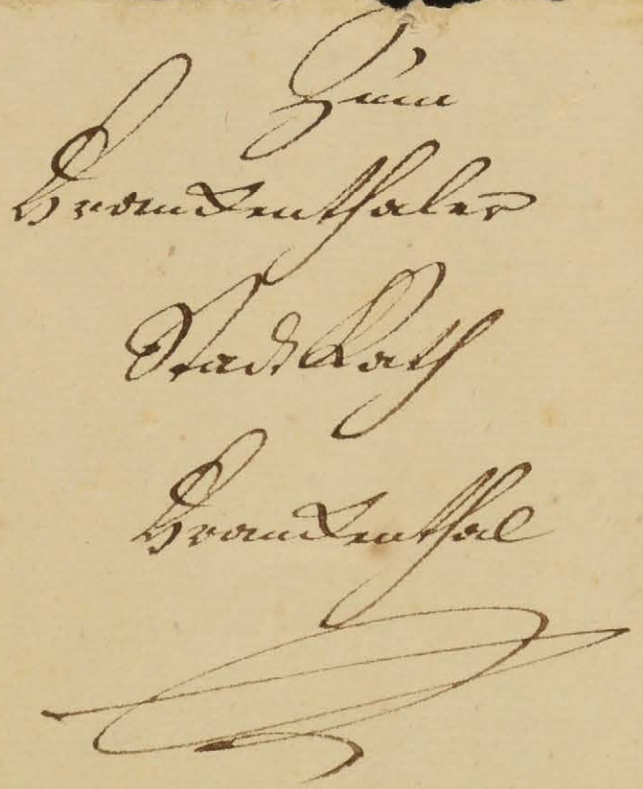

Abschrift.

Herr Johann Ackermann von
Obervumbach und Engelen meine Einwilligung
zu geben, daß Er sich mit
Catharina Hammesheim ihro ehelichen
Verbindung selbsten und bey meinem Leben
vollziehen möge.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

Hammelsheim am 19ten Octobre 1790.

Johann Engelbert Engelenberg.

Ehe
Obervumbach Hammesheim
Abschrift

An
Stadt Rath
zu
Frankenthal

Wird dem Stadt Rath zu Frankenthal, um den Christian Ackermann hiernach anzuweisen, dann zugefertiget. Mannheim d. 19ten 8bris 1790.
Churpfalz Regierung.
[illegible]

praes. 26t. oct. & publicat

Caspers

Ehrr

Nachdem wir den zeithenigen Lehrer von
Frankenthal Peter Ackermann nach Zweibrück und den
Alumnum Palatinum Brand in seiner Eigenschaft
nach Frankenthal zu versetzen bemogen worden ist, als
bleibt dem Frankenthaler Stadtrath gelbst den
weitern Verbrichtung selber nachrichtlich unverhalten
Mannh. den 5ten Marz 1790.

Churpfalz Regierung
Verordnete

Ad pedes

Ad
Frankenthaler Stadtrath.

Ihro

Dem Innkmeister Bindewald wird
aufgegeben, denselben Herrn Akermann
zu bedeuten, daß derselbe seine Hecke,
"welche Gemeinschaft und Hindernis
allerdings ist, seine Nachbarn
wenigstens Abstand halten, und dieselbe
"plane zu machen, oder ganz" hinweg
thun solle, daß Er auf
eine gütliche Art gesonnen, und seine
Verständigung einige Antwort mißgemeldet
werden solle. Arnstadt den 24 ten März
1790. Fürstliche Regierung

Herr Zeibich

Pres. den 26 Dito.

Dem
Bindewald
zu
Innkmeister.

Copias

An

Herrn Landrath

zu

Saarbrücken

Dem Caplan Scheuermann sol
Vor Recht zu fundamental zu bedeuten,
das Er der Petitum nicht ermangeln
und frey Administrations Mittel
zu seiner Abzug und sogenthal
nicht statt haben, sondern er sich
innerhalb 8 Tagen
nach gemachter ihm angesetzten
Station begeben, alss gewärtigen
solle, das wider ihn Befehl gegen
ihn vorgekehrt werde, alss wenn
ihm Petitum ohne dem Gesetz
sub poena legali beständig Anzeige
von abgestattet Vor Recht gesprochen.

Wienn, den 26ten Nov: 1790.

Herrschaftliche Verordnung

Weninger

Vor Recht
fundatum

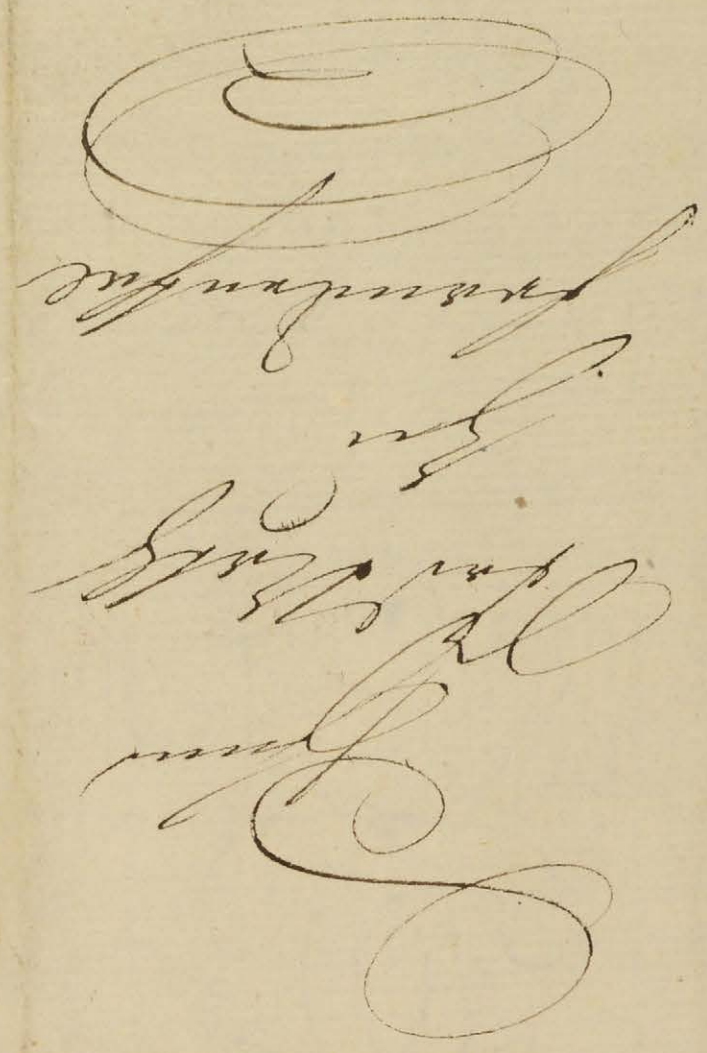

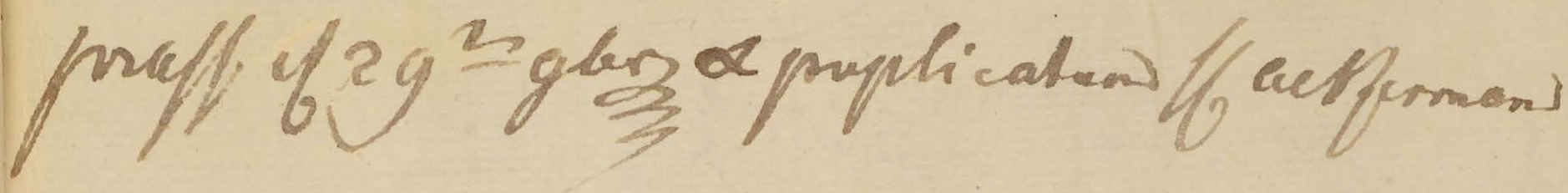

abschrift.

S. C.

Nachdem E. Hochlöbl. Fürstlich nächstverwichenen Sonntag Lätare Ihro Hochfürstl. Landes Regierung das gnädigste Hofreskript wegen Abstellung der Ihro Hochfürstl. Landes Herrschaft Schlaig zustehenden Lai Obrigkeit anbefohlen, auch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht mein gnädigster Herr Landes Regent Sich gnädigst gefallen lassen, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Regierung die Weisung zu ertheilen, wie es mit der Lai Obrigkeit in Ansehung der Ehe Sachen, Testamenten, Vormundschaften, Curatelen, Verlassenschaften, Inventuren, Theilungen, Vogtey Rechnungen, Waisen Sachen, Lehen Sachen, Lehen Taxen, Lehen Briefen, Lehen Revers, Lehen Gütern, Lehen Leuten, Lehen Gerichten, Lehen Gefällen, Lehen Zehenden, Lehen Zinsen, Lehen Robothen, Lehen Diensten, Lehen Jagden, Lehen Fischereyen, Lehen Forsten, Lehen Waldungen, Lehen Holzungen, Lehen Weiden, Lehen Triften, Lehen Wasserläufen, Lehen Mühlen, Lehen Brücken, Lehen Wegen, Lehen Stegen, Lehen Gränzen, Lehen Marken, Lehen Steinen, Lehen Bäumen, Lehen Sträuchen, Lehen Hecken, Lehen Zäunen, Lehen Gräben, Lehen Wällen, Lehen Dämmen, Lehen Teichen, Lehen Bächen, Lehen Flüssen, Lehen Seen, Lehen Quellen, Lehen Brunnen, Lehen Wasserleitungen, Lehen Wasserkünsten, Lehen Wasserwerken, Lehen Wasserbauten, Lehen Wasserkunden, Lehen Wasserrechten, Lehen Wasserpflichten, Lehen Wasserdienstbarkeiten, Lehen Wasserservituten, Lehen Wasserlasten, Lehen Wasserbeschwerden, Lehen Wasserstreitigkeiten, Lehen Wasserprozessen, Lehen Wasserurtheilen, Lehen Wasserbescheiden, Lehen Wasserdekreten, Lehen Wasserverordnungen, Lehen Wasserpolizeyen, Lehen Wasserstrafen, Lehen Wasserbussen, Lehen Wasserexekutionen, Lehen Wasserpfändungen, Lehen Wasserversteigerungen, Lehen Wasserverkäufen, Lehen Wasserkäufen, Lehen Wasserverträgen, Lehen Wasserurkunden, Lehen Wasserbriefen, Lehen Wasserprotokollen, Lehen Wasserakten, Lehen Wasserregistern, Lehen Wasserbüchern, Lehen Wasserarchiven, Lehen Wasserbibliotheken, Lehen Wasserwissenschaften

[illegible]

[illegible]

[illegible]

BIBLIOTHEK 2 K. (N.) BERN

Num. 1.

Die vom Hochlöbl. Collegio Humanitatis zu Freyburg
ist man übrigens zu Ertheilung des Magisterii
dem Caplan Bernard Vogele zu Corse-
rittern benöthigten Approbation, nachdem dem
Ehrwürdigen Herrn zum Stutzweiler dann
sämtlichen Verfügungen Genüge geleistet
worden. Mannheim den 17ten April 1792.

Von
Churfürstl. Regierung
allda abgegangen.

Notificetur dem Frankenthaler Stadt Rath.
Mannheim den 17ten April 1792.
Churpfalz Regierung.
v Venningen

Stamm

An
Stadt Rath
zu
Frankenthal

Pfarr-Fuß.

Gleichwie nun beschlossen worden ist, daß der neue Pfarrer sein Pfarrhaus sich erbauen, dagegen aber Capitular zu Hohenkirchen Regele, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenkirchen Höfelmann in seiner Eigenschaft das Pfarrhaus Hohenkirchen zu überlassen; als hat der Landrath allda seinen Sitz nehmen zu dürfen.

Mergentheim den 20. April 1792.

Hochfürstlich Deutschmeisterische Regierung.

Höfel

An
Landrath zu
Hohenkirchen.

Stamm

An

Fr. Schmidt

3 6

Frankenthal.

Ofen 8 Bl

Hochedelgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr Landschaft Assessor und Rechnungsführer,

Ew. Hochedelgebohren werden hiedurch ersuchet, die Ihnen zugestellte Rechnung über Einnahme, sowohl als Ausgabe der Landschaftlichen Gelder pro 1793 ehestens zu revidiren, und mit Dero Gutachten zurückzusenden.

Ew. Hochedelgebohren

ergebenster Diener

Ofen den 22ten Januar 1794.

Dem
Stadt Rath
Frankenthal

Vorschreiben dem Stadtrath zu Franken-
thal, mit dem Anhang, des. Bericht
Nachricht darüber zu geben, und Copie den
Klägern Hoffelmann hierauf anzu-
weisen. Mannheim den 20ten Merz 1793.

Churpfalz Regierung.

Wenninger

Praes. den 24ten dito.

[illegible]

Copia Ora
F. J. administratione
ad Regem.

Dnō Carolo Gallo

Dnō Caroli Gallo, Nuncio Apō
Dnm Belgas, nō tit. Archiep.
Thessalonicensem

Ut Nuncius F. J. administratori=
=bus fiat, cum ipse Regem adeat
Dnm Guidum Nō beneficii titulo
ipsi S. Mariae Majoris
Ex Vrbe. Romae 17 Julij 1794

Dnō
Episcopo Ripensi
Apō Nuncio
Ad Regem Hungariae.

dem

Stadtrath

Frankenthal.

Notificetur dem Stadtrath zu Frankenthal,
zu Verabscheidung des Caplans Singer.
Mannheim den 1ten Julÿ 1794.

Churpfalz Regierung

Hivel

Beylage

Original Ehevertrag zwischen Herrn Leonhard Siegwart-Müller Landrath und Frau Barbara Ramsperger in Conferirung und Bestätigung der zu Landsberg gehaltenen und abgeschlossenen Ehestiftung, zu Gunsten der Ehegatten und ihrer Descendenz

de Dato Landsberg den 30ten Januar 1796.

Zum Behuf der Originalisirung

Vidimirt.

Den
Landrichter
Müller.
Coll. Fr.

160

Pfarrsache.

Die Haltung der Von Sr. Königlichen Heiligkeit für die Ehemaligen Landes-Militair und Jubilaei wird Pfarrer genädigst eingelangten Nachrichten, Pfarrer Von genädigst verordneten Dimissis Literalis zu Allen Ehrlichen, die nothwendige Vorsicht müssen an die Pfarrer ertheilen werden: solchem Vorschrift zufolge zu befolgen, hat mittels Des Stadtamts zu Frankfurt dem dortigen Consul zu Circulare. Mannheim am 1ten im May 1796.

Churpfalz Regierung.

Vermögen

Des Stadtamts zu Frankfurt

Coll. Olenger.

Eichholtz

An

Stadtrath

zu

Frankfurt.

1496

Urthelsbrief

über

Zwischen [illegible]

Urtheilen die Appellation

Zwischen den Weissenburgischen

Bürgern zum Einen Theil

und Hansen Theil.

Wir Schultheiss Zentschöffen

gemeiner Landschaft Elsass gemeiner Landschaft

Thun kund und Bekennen offentlich mit diesem

Brieff Nachdem Weisse Lux, Hensel Lux

seine Mutter Bürger Zu Weissenburg

und Clauss von wegen seiner selbs

ein Theil gegen Hansen Lux

Appellirt Zum Landschöffen ringerichts

Elsass Zu Hagenau und die Ehr.

Fürsichtig Hans Lux Burgermeister

Rath Gemeinlich Burgerschaft

Gerichtsschreiber Burgermeister

Burgerschaft Weissenburg

und Hansen Lux von wegen seiner

Mutter Bürgerschaft

Jacob Zwerkleisen ist ganz
verlassen und wo in seinem Leben
weder, nemlich ein Verstorbener,
Ehebrecher, Diebstähliger und
Mit sein Familien Besorgter
Mann, Vater und Hausvatter.

Jeder Christlichen Versamm-
lungen Viel sonntags Predigten.
Ist allerhandtigen guten Lehr Artikel wegen
Vor nachfolgen Jahren in den
Kirchen Diener und Lehrer Stand,
zwaren
in seinem Amt Verhalten ge-
standen, wie eben in gegenwär-
tiger Lage und Erfahrung Vor Ge-
mehrten Herrn Richard Zentner
Vor Ehrsamschaftlich anlangt ist,
Viel Ehrlich Vor Viele Jahren
Nicht in Viehl Verändert.
und Verfahren Jüngsten Sohn
Jacob Jacob zu seinen Lehrnisten und
übrigen Christlichen Kinder und
so lang
Gemeinen Angehörigen und Schü-

Cum Resolutione Communicati.

Ich muß mich hier über einen 13tägigen Verzug der verlangten Anstellung des Georg Hermuth als katholischen Schulrectors zu Freudenthal unterthänigst zu beklagen, dem somit Ihro Majestät verordnet ist, als muß Hermuths Fähigkeit hinzu Ihrer hinlänglich bekannt ist, als ersuche ich mich, diesen neuernannten Hermuth in Ausübung seines Amts, und diesen Anstellung seinen Gehalt anzuweisen gehorsamst werden, Ihr Amt zu Freudenthal sich diesen hinwerfen lassen und Ihnen zu Anweisungen. Brünn d 19 8bre 1796.

Fürstlich Dyhrnische

Schul

Ihr
Ihro Amt zu Freudenthal

Hohenecker

Ehe

Trivial-Taxe.

Da unser nicht gnädigster Herr die zeitherige Catholische Schulrectorstelle zu Hronadnu-Zeleina Rub Zdaraschda gleichfalls in Vorschlag gebrachte bisherige Schulmeisters zu Altgetreu Martin Koebacsik, zugleich zu Hrastnu, und unser Hrastnu bisherigen Schulhalter in Hrastnu dortsiegen Gerichtsbarkeit Hofbesitzel Georg Germuth sothanen Catholischen Schulrectorstelle mit dem Prädicate, daß er unsiegen Hrastnu in der Laibachischen Hronadn zu nächstens eines sichsiegen Laibachischen Praeceptor sechs müsse, zu Conferiren Gnädigst geruhet hat, als wird solches dem Hrastnu Laibachischen Stadtmagistrate Kraft Hohen Hofdecrets ddo 29ten August dessen mit Anschluß Bestätigung sothane durch nächsten, Wien den 13ten September 1796.

Hofstelle Expedition

Hörl

Taxe fl: 38 kr
fl: 5: 19 kr

Laibachischen Stadtmagistrate

Coll: St:

Lukholz

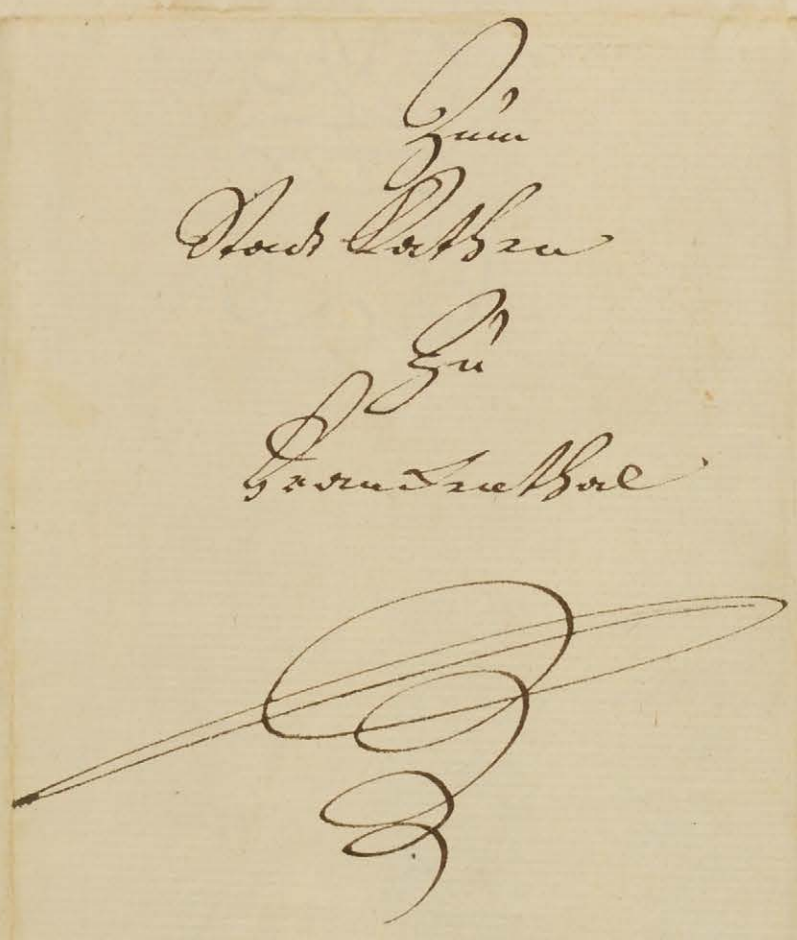

Blatt - Buf

Ihro Excellenz Herr Carl von Weisenbach
Hochfürstlich Hochfürstlicher Geheimder Rath
und Hofkanzler Ritter des Hochfürstlich
Hochfürstlichen Hausordens Commandeur
und Ihro Excellenz Frau Gemahlin
allergnädigste Frau, Dass ich Herr
Johann Georg Christoph Weisenbach der
Rechte Doctor, und hochfürstlich Hochfürstlicher
Hofrath, Landschaftlicher Syndicus, Landschaft-
licher Advocat und Notarius Publicus
allhier, Ihro Excellenz Familie
und Hochgräflich Hochgräflichen Hofstaat
in Unterthänigkeit zu Dienen
bereitwilligst sey.

Signatum Dresden den 13ten September 1796

Ihro Excellenz Unterthänigst
gehorsamster Diener
Weisenbach

Ihro
Excellenz
Herrn Carl
von Weisenbach
Hochfürstlich
Hochfürstlichen
Geheimden Rath
und Hofkanzler
Ritter
E. E.

Schweigel

Ваше
Превосходительство
За
Министерство

Ostern-Prog.

Da nun der bisherige Adjunctus Cooperator zu Grunstadt
Johann Caspar Reichard in Ludwigsburg
Ehrenhalber mit Tode abgegangen ist, und die Stelle
dadurch erledigt worden ist; so hat die Hochl. Herzogl.
Regierung hiesiger Stadt Dechanten Reuter hierüber
mit dem Auftrag zu berichten, diesem
die bisher zu versehen gehabte
Caplan Stelle dem Landschaft mit
dem emigration Pastor mit beizulegen
[illegible] solle, dagegen aus der
hiesigen Regierung, und Verwaltung vorläufig abzuhelfen
wissen werden solle. Worauf ihm dann
ich am 8ber 1796.

Herzogl. Regierung
Hövel

Der
Stadt Landschr.
Herr Landschr.
C. Klag

172

Hohenecker m.

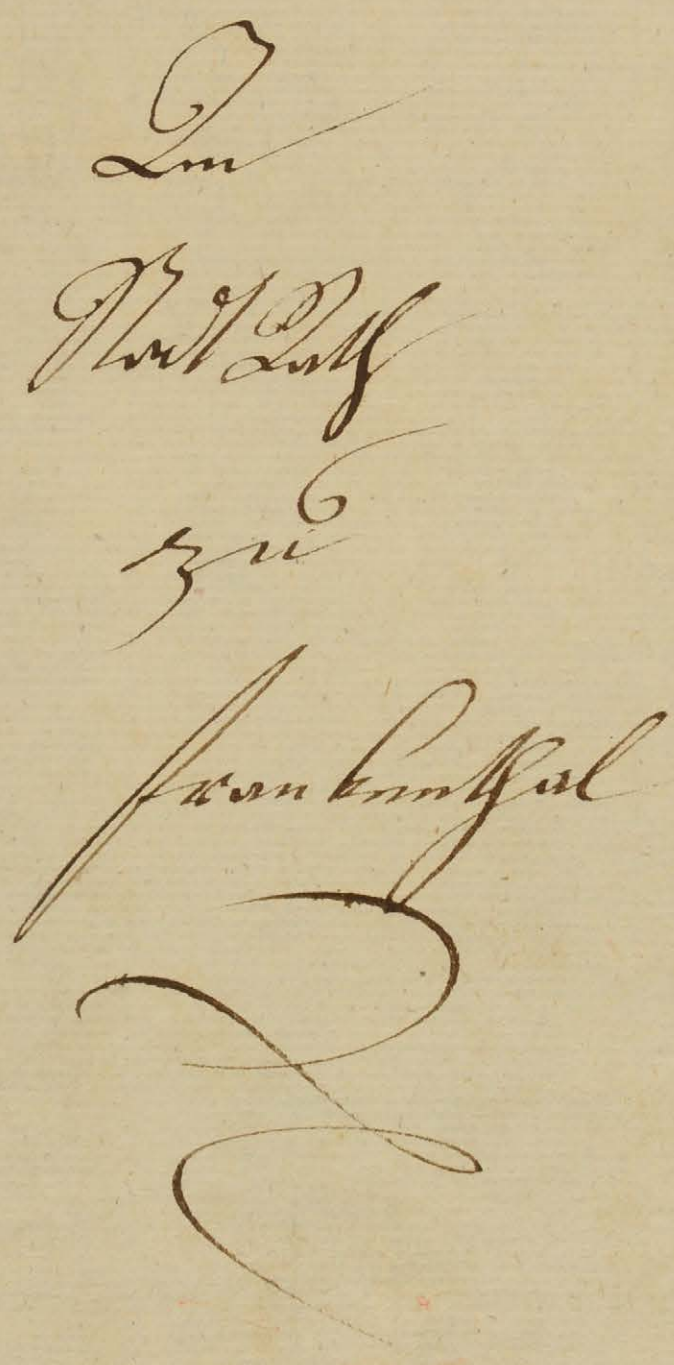

Copiâ.

Dem Clemens Ungelter in Grimmelshausen

bestätiget die Bauern-Hofgerichtsbarkeit

Celsolbischen Hofmarch Ellenbach, Pfalzburg,

ihre Freiheiten, Gerechtsame, Privilegien

selben ninnen Cooperatoren Burgsgraben

und dem beständigen Caplan zu Steinbach

Jungen Grimm Reichardt als Caplan zu

Ungelter gnädigst Kostenzugestanden

Offenbach Burgsgraben den 5ten Julij 1796.

Ihro

Hochfürstl Regierung

ehrfurchtsvollste.

Dem
Oberamt
zu
Frankenthal

Notificetur dem Oberamt zu Frankenthal, um dem [illegible] schriftlich [illegible], als seinem [illegible] Caplan Reichert bemerktes anzuweisen.
Mannheim den 5ten Julij 1796.

Churpfälz. Regierung.
Wenninger

Lesen sie dieses dem Caplan Reichert vor, so ferne er im Orte ist. — Geschehen

Schweizer

Coll. Fr.

Undertheinigster Bericht

ad:

Celsissimum Regimen.

Ihr Lobwürden wieder zu-
besorgender Herr Decan
Pastor zu Frauendorf.
Herr Adelaber der Lateinen
Herr Rector Rangue.

Wellen Unter Ihnen Ihro Hochwürden
und Herr Herr Superintendens
Viehen einstweilen [illegible] Herr
und Herr Vorsteher Herr Herr angesetzt
im Monath Janij 1765. Ihro
Hochwürden Herr Rector Rangue
ein Rühmliches Subject mit Unter-
Lehrung Vier Löblichen Cantoren
und versehen und einem Fortlichen
und zweiten [illegible] und der Lateiner
von Willen (Wenn Ihro Hochwürden)
allerseits unterworfen und gleich-
-sam ohne allen Vermögen.

Der jüngste Herr Cantor Ziegler,
der, Vorsch. Herr Kirchen Unterbeamten
und bis Herr. nicht ohne gute

Zeugniß über Johann Richard Lothard Renatus
Lothard Renatus. pag. adj: 10.

Dieser verehel: und obrigkeitl: Jugend Vorsteher
Theresia in Eventum, Verwalter
jetzigen Zeit
-schaft zum wirklichen Rectorat
ausfalle werden sollte, zum Dienst
theil Kirche und Schul so in mehrer
wichtigkeit (wie ein Lehrer N: N.
Lambert) nicht so leicht vacant werden
möge.

Nach gethaner Pflicht Theresia
unterschrieb sollte sich Lehrer Jugend
N: 2. ein gewesener Lampreat Hig-
-ward, stellt Lehrer zu Landau
Land Schulleiter
und Emigrant, Herr, Pfarrer
Walter als zweiter dieser Lehrer
in seine Local angestellet wer- und
welcher mich diesen Tiber einen Ver-
-storbenen Mann sich zu leben glaubt.

Diesen Sigward folgte ein Pfarrer
Nicolaus LaCroix (zu Heidelberg

Samuel Elcabrick Lehrer Verfolgung
N: 3. und vom Räther Cylinder Ein-
-schwerfend ist, so ist Applicant in
Theologie — ganz Lehrer und Ver
Pedagogie, Verspricht Voll Comma
die Lateinische französische Sprache — ist
anbei Ein ordentlicher Lehrer und
Rund. Verein zwei jetzen, ver
sich Meister in Rinkend. —

Rev Lacroix Lehrer Ein sicherer
Franciscus Gebmann, viel Meister
zu Wons geind, wie; und machte
auch eine gemeldt, anzeige auf
das Vacante Rectorat, weilen er
er Lorailh Ver sein Einkommen
das (Vorsorgen Rangue 3 jeren
Lehrg Verfassen und Samuel mit
dem Concurrenten; Besuch, nicht Minder
die Lateinische Sprachliche Lehrg,
in seiner Zeit auch Verschiedene
der Einwohnerschaft die Nöthe Fol.
einige Zeugen gestellt Lehrer & Vicarius
Lehrg. N: 4. —

In die folgenden Lehrg
N: 5. Sprachen Wilhelm Glenk,

Fügt Lecker zu Diemstein, in der Pfarr,
Lorenz Sch auf seinem 19 jährigen Pfarr
- dienst bis - auf seine Lantwirt in
der philosophie und Theologie, auf
seine Fertigkeit in der Musik - und
so weiter auf seine gute Sitten, ver-
- ueberd er ein Zeugniß Neue Fertigen
Pfarrern Werke beilegt.

Sebastian Haas, pfal Candidat
bei der pfarr zu Ladenburg, Lorenz
nicht weniger der pfarr ansew und
nach dem Decorat. und Testirch sey
nes der Pfarrer seinem Comm bei Pfarr
stelle - zum Decamen, Cand zu
accompagnirung eines Musicalisch
ventes auf der orgel, wobei er
Lobtrew vobel Besonders Viele fer-
- tigkeit zeigte. wurden sie Einhellig
N: B. Erwehlet.

Andreas Pfaff der alhiesig Com-
- munion sein auf sechtzig Jahr
ein - mit seinem Weib und Kind
seinen Wohl und Leben wesen in dem
pfarrhaus Lobseelig war. so Lorenz

Luc. Lüneb. 5:7

er sich auf diesen gerichteten
Verdienste, als Jesu und Seinem
Leiden und Sterben
Lecanden einzig und allein
seine Zuversicht bestimmte. Er-
-schrocken sie Lenz und ergab mich
einem Gebet Jesu zu unter-
-stützen, bis dessen, daß sie Verso-
-gung wurden.

Wenig Zeit der Siegesfamilien
Versorgung projecte der ältesten
Tochter Margueriten Schwester. über den Mann
der einzigen gerufenen ältesten
Tochter Theresia ist in diesen.
Ein siegend Alloysius Eberle,
Schuh Lehrer der Hofpersonen
an der Langgrafs. und sechsthesen,
übrigens Lenz Mit Vielen Familien-
-nissen Verstehend, wie Tochter Supplica
n 8. Cum adjuncty Lorenzen,
Verwalterin der Ehrentaleder und in
Fulda der ordinari Collectat
Sch mit ihr (Zu Theresia) und Lenz
in gewisser art der Familie den
Kinder Zu verstehen.

Endlich

= und die Versorgung -

† Vermög weiteren Erlas.
N: 4

Lundlich und Lozlich Klage sich Jorg
Reich ehrigen Reis. Nun Supplicanten
martin
um gnädiger Decreet., Schuld Loser
zu Algesheim Ehrsamb. Magnz=
=ischer Jurisdiction/ und, welcher eines.
- theils er einen von seinigen an
Ehrsamb. über wiegenden Kirch-
Leben Besitzet, Kommen alter, wilen
er eine Fisig. Burgen Lester zu
ehe sol, Kas Fisig Pastoral Ver-
-Fichen, so sol nach der Beschreibung
die weiland Kas Herrn Dechant
Neukirch und nach Jessen gegebener Erin-
Ennth N: 10. ein gang Gesamb
gut. Alter Mann in allem Betrach.
sein, und er Einigl Gemeinden
Loeren und in Verfolgen und
Meinel Ren seiner unerwachs Kin
sein, indem sein Dechant Neukirch
sonder Lehr wegen der ehelichen
Verpflegung der Lester Theresia
und der Wiederstellung Kes Leyrit
N. der Vater. Mundes jüngsten Schon
des Canton nicht Vergnügt, sondern

sondern die wirkliche Ver-
-wandlung umsetzt.

Diese Verwandlung ist auf allen
Fälle wunderbar, indem wir übrigens
der Herr Professor Schaub Recht
einzugestehen [illegible] über
das gedachten Chemie Processes
Richtigkeit und gute Folgen
Einsicht Vertrauen und uns
seinen Resultaten überzeugt;
und so ist auch der Fall der
Chemie von freier Hand
durch Oefen vergnüglich gemacht
worden sehe, [illegible]
uns Einfachen gesagt, die Ver-
-wandlung der Verfassung wie-
-derum einiger auf der Sanguis
die Lebensgeister und
Familie [illegible] und wir
gleichfalls von unseren Glieder
abgewiesen, denn wir nicht nur
die Kinder viel die Verdauung
der Speise ausgestanden Verlust
und Verwandlung Verlust und
Kinder Leute viel werde auch
die Nachgang Pflanzen- [illegible]

Ob sich jede Familie selbst
und Mutter jede Lebensart Metha-
morphose, welche sie unter Verlassen
Einsamkeit erleidet, wenn sie fremden
der Familie sein einfluß thun
einen Sinn gibt, wenn jeder Sinn
Kreis zieht, wenn selbiger in
Einen [illegible] mit der Lebensart
und stoff geschaft sieht. — und wie
ist die anderen Art [illegible] Familien Verfassung
in Europäischen Ländern [illegible]
anderweitig und [illegible] unter einer Milden Landesherr-
schaft [illegible]
Ob mit Beschränkung oder ganz abgeschafft?

Wenn Mann Jünglinge und un-
- Männer gegen Jünglinge und un-
- Männer in Krieges Versuche ab-
- wiegt. so sah ehedem Hoerner
Zweyen Zum Versuch, sah sie Landschaftli
der Lehrstand verfassen und auf
der Hohe Academie zu Marien-
gebürtig vorstehen sey. — wie
weil nun aber der Lehrstand Und
Heerstand verschieden und ob
diese auch [illegible] Kräfte sind

Verlegung

X Bei einer besonderen Delegirung der Lengefeldischen Familie

= wenn einem Fremden Handwerksburschen der Gesellenarrest und gewöhnliche Beherbergung mit der Wanderschaft rechtlichen Handlung

Handwerksburschen Arrest 1796